

Digitaliseret af | Digitised by



**DET KGL.
BIBLIOTEK**

Royal Danish Library

Forfatter(e) | Author(s):

Titel | Title:

Udgivet år og sted | Publication time and place: Kbh., 1653

Fysiske størrelse | Physical extent:

[Paul Klingenberg].

[Fundation für eine nutzbringende
Gesellschaft]

Kbh., 1653

[48] s.

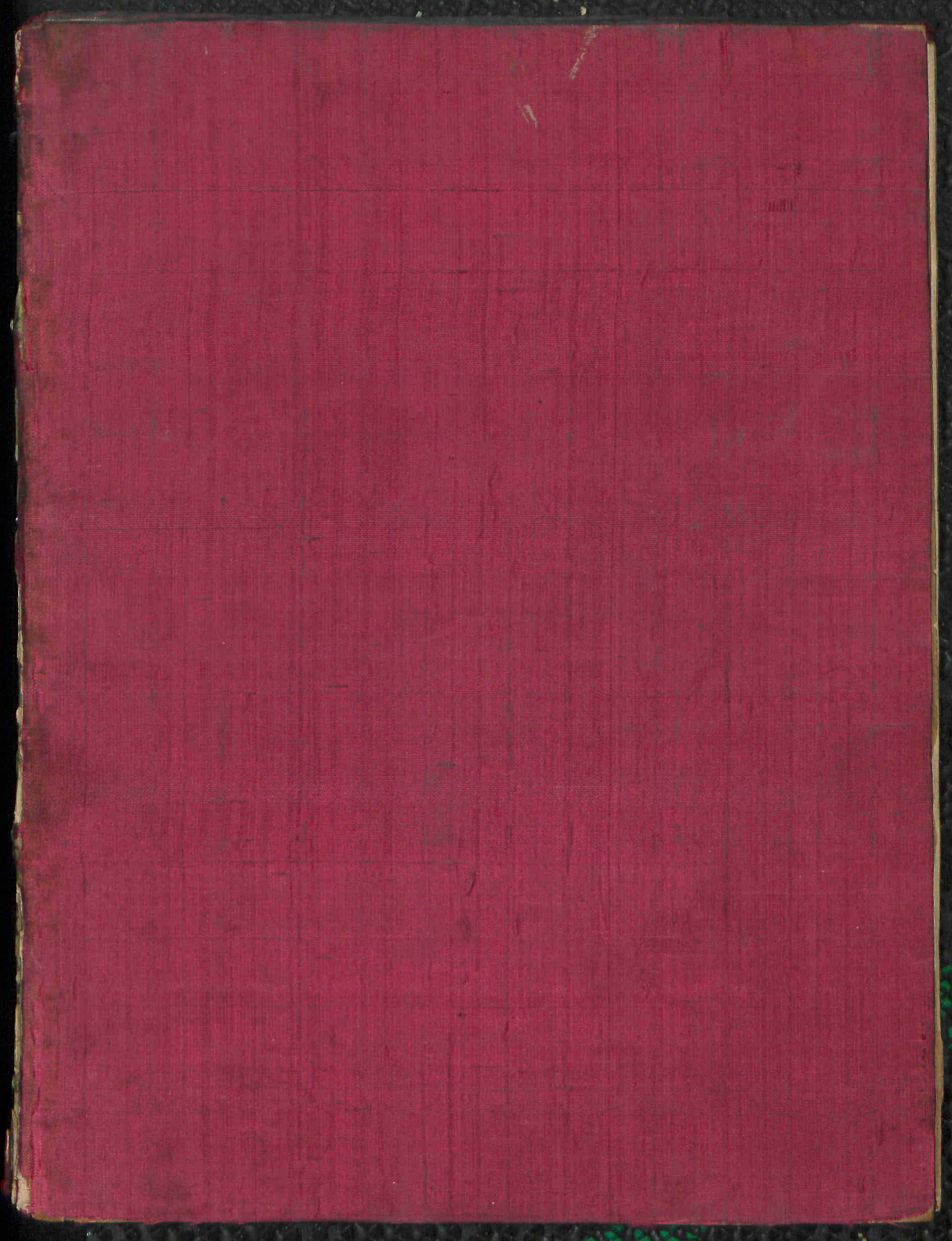
DK

Materialet er fri af ophavsret. Du kan kopiere, ændre, distribuere eller fremføre værket, også til kommercielle formål, uden at bede om tilladelse. Husk altid at kreditere ophavsmanden.

UK

The work is free of copyright. You can copy, change, distribute or present the work, even for commercial purposes, without asking for permission. Always remember to credit the author.





34c. - 275.

Smactryk.



Er Friederich der

Dritte/ von Gottes Gna-
den/ zu Dennemarck/ Norwe-
gen/ der Wenden und Gohthen König/
Herzog zu Schlesswig/ Holstein/
Stormarn un der Dietmarschen/ Graf
zu Oldenburg und Delmenhorst/ etc.

Entbieten allen und jeden/ denen dieses
zulesen fürkommt/ Vnsere Königliche
Gnade/ und geben ihnen hiemit allergnädigst zu vernehmen/ was
massen Vns der Ehrsamere Vnsere lieber getrewer Paul Klingenberg/
allerunterthänigste Eröffnung und Vorschläge gethan/ von einem
newen vorhin nie gewesenenen Wercke/ so in Vnsern Königreichen
Dennemarck und Norwegen/ auch Fürstenthumern Schlesswig
und Holstein/ füglich könnte angestellet und auffgerichtet werden.
Vnd nachdeme solches nicht allein zu dem gemeinen/ sondern auch
privat Nutzen und Besten angesehen/ und gereichen kan/ auch bey
jetzigen schwürigen Zeiten und Läuften/ ein fügliches *Expedient*, wo-
durch ohne sonderbare Beschwerung der Vnterthanen/ fürnemlich
aber der Armuth/ ansehnliche hohe Geld-Posten/ zu Vnsere und Vn-
serer Reiche und Länder/ auch der sämtlichen Eingeseffenen Wol-
farth können auffgebracht werden: Als seyn Wir nicht abgeneigt
dasselbe in Vnsern Königreichen und Fürstenthumern zu *stabiliren*
und anzurichten. Haben demnach nötig erachtet/ durch diese *Publi-
cation* solches jedermann kund zu machen/ damit alle und jede Vnsere
Vnterthanen/ wie auch frembde zeitig vorher davon *Wissenschafft*
erlangen/ Vnsere gnädigsten Willen/ wie und auff was weise Wir
dasselbe anzuordnen gemeinet/ vernehmen/ und also ein jeder seine und
der seinigen Wolfarth hierunter beobachten möchte/ zumahl so wol
Vnsere/ und Vnsere Reiche und Länder *Interesse*, als der Gewin der-

selben/ so sich hier einlassen/ einem jeglichen verhoffentlich Anlaß
und Vhrsach geben wird/ guthwillig etwas in dieses Werck zule-
gen/ und / nach eines jeden Vermögen / eine *Summa* beyzuschießen.
Es kan aber die Sache die Nutzbringende Gesellschaft / wegen des
grossen Vorthails/ so die jenigen / welche sich darein begeben / zugewar-
ten haben / billich genennet werden / und wird dieselbe durch nachfol-
gende sechs Sätze eröffnet / und einem jeden klar für Augen gestellt.

Die Anstellung dieser Nutzbringenden Ge- sellschaft bestehet in nachgesetzten Puncten.

1. Anfänglich seyn Wir allergnädigst geneigt / in Unsern Kö-
nigreichen / Fürstenthumern / Ländern und Städten / an unter-
schiedlichen Orthen acht *Classes* zu verordnen / dergestalt / daß jede
Classis an Zinsen jährlich zehen tausend Reichsthaler halten / oder ein-
zuheben haben sol / in allem achtzig tausend Reichsthaler / welche
Wir zu dieses Wercks jährlichen Ausgaben fest setzen / und in ge-
dachte Gesellschaft lieffern lassen wollen / solcher gestalt / daß sie aus-
gewissen und unfehlbaren zureichenden gefällen bar sollen erhoben /
und zu der *Interessenten* Besten hinwiederum alle Jahr angewens-
det werden.

2. Nun wird eine jegliche *Classis* zweene tausend Plätze in sich
begreifen / davon ein jeglicher ein hundert Reichsthaler gelten sol / der
nun einen oder mehr Plätze hiervon kauffen wird / muß so viel hundert
Reichsthaler erlegen / so viel Plätze er begehret / er hebet aber hergegen
in dem ersten Jahre von jeglichem Plätze / oder eingelegten 100. Reichs-
thalern fünf Reichsthaler / das ist 5. *pro Centum* , und hat ferner die
Vermehrung der Zinsen / wie folget / zugenieffen.

3. Die erste von den acht *Classen* von 10000. Reichsthaler jähr-
licher Rente sol seyn für die jenigen Kinder / so von acht Jahren und
darunter alt sind.



Die

Die ander *Classis* von 10000. Reichsthaler wird angerichtet für die jentigen / welche über acht bis 16. Jahren *inclusive* alt seyn.

Die dritte *Classis* für die von 16. bis 24. Jahren.

Die vierte *Classis* für die von 24. bis 32. Jahren.

Die fünffte *Classis* für die von 32. bis 40. Jahren.

Die sechste *Classis* für die von 40. bis 48. Jahren.

Die siebende *Classis* für die von 48. bis 56. Jahren.

Die achte und letzte aber für die von 56. bis 64. Jahren un̄ dar̄ über. Woben zu mercken / daß die Personen gleiches Alters zusammen stehen / dieser gestalt / daß die jungen in ihrer *Classe*, und die alten auch in ihrer *Classse* bleiben.

4. Vnd ist ferner zu wissen / daß derselben Rente / welche mit Tode abgehen / außstirbet / und dieselbe jährlich den übrigen annoch lebenden zufelt / jedem in seiner *Classe*, also und dergestalt / daß der lebenden *Interessenten* Renten von Jahren zu Jahren anwachsen und sich vermehren / und wenn so viel Personen gestorben seyn / daß nur ein hundert Plätze in einer *Classe* annoch übrig / so wird ein jeglicher jährlich ein hundert Reichsthaler Rente erheben / von zehen annoch übrige Plätzen hat ein jeder jährlich ein tausend Reichsthaler Rente zu empfangen / von fünff übrigen Plätzen hat jeglicher zwey tausent Reichsthaler Rente jährlich zu genieffen / und die lengst lebende Person genusst alle Jahr bis an ihr Ende zehen tausent Reichsthaler / dieses verhehlt sich also mit allen *Classen*, jedoch wird eine mit der andern nicht vermischet / sondern jede *Classis* bleibet absonderlich / unnd fällt die Rente von jeglicher *Classse* endlich auff einen und zwar auff den lengst lebenden / also daß derselbe jährlich zehen tausent Reichsthaler zu heben hat.

5. Welcher nun einen oder mehr Plätze in dieser Gesellschaft kaufft / demselben stehet frey sein Geld entweder auff seine eigene Person / auff seine Frau und Kinder schreiben zu lassen / oder er mag eine andere frembde Person oder Personen / sie seyn von was *Qualiteten* sie wollen / erwählen / auff welche er seine *Action* schreiben läffet / er mag

auch auff sich oder andere viel Plätze zugleich schreiben lassen / dann er
alsdann auch für so viel Plätze die Zinse sampt dem Anwachs zu erhe-
ben hat: Als zum *Exempel* wann die Person *A.* hette gekaufft zehen
Plätze für 1000. Reichsthaler / und die Person *B.* hette gekaufft einen
Platz für 100. Reichsthaler / und es sich begeben daß diese beyde Perso-
nen *A.* und *B.* weren die lengstlebenden in einer *Class*, so hettten sie jähr-
lich zu theilen 10000 Reichsthaler / jedoch dieser gestalt / daß *A.* davon
für zehen Plätze oder Theile 9090. Reichsthaler 4. β . zu erheben / *B.*
aber nur für einen Platz oder Theil 909. Reichsthaler 4. β . zu em-
pfangen / und dieses verhält sich also durchgehends in grösseren o-
der kleinern Parteyen.

6. Als Wir auch dafür halten / daß durch die einmuthige Zu-
sammensetzung Unserer Landrassen und Untertanen in Unserm
Königreichenn Dännemarc und Norwegen / wie auch Fürstenthumern
Schleswig und Holstein dieser Werck noch grösser werde gemas-
chet werden / als daß jede *Class* zweene tausend Plätze einhalten solte /
so erklären Wir Uns allergnädigst dahin / daß alsdenn die jährliche
Rente / so an die *Interessenten* zu bezahlen / Wir auch umb so viel ver-
grössern wollen dabey denn dieses zu merken / daß je grösser die Partey
wird / je mehr wird es denenselben / so ihr Geld drin setzen / vorthail-
hafft seyn / denn geschet / daß eine *Class* 3000. Plätze könnte einhalten /
so hat der lengstlebende 15000. Reichsthaler jährlicher Rente zu erhe-
ben / unnd da es bis 4000. Plätze steigen würde / so wird er 20000.
Reichsthaler jährlich zuheben haben.

Damit aber männiglich desto bessere und grundlichere *Information*
erlangen möge / wird hie über er sich in nachgesetzter *Taffel* / von der er-
sten unnd letzten *Class* sub *Num.* 1. und 2. ersehen / unnd daraus mehrern Be-
richt einnehmen können / wie sich die Renten von Jahren zu Jahren ver-
mehrten. Wie dan auch ferner der grossen Nutzen / so die *Interessenten* von
diesem Wercke haben / daraus erhellet / da sich den befindet / daß dieses
mittel viel besser / als Geld auff Leib Rente außzusetzen / sey / wie sonst üb-
blich / unnd noch mehr in andern Ländern als allhie gebräuchlich ist dan ob
gleich

gleich davon 7. 8. 9. auch 10. *pro Centum*, nach dem Alter des Menschen versprochen wird/und allhie nur 5. *pro Centum* anfangs bestimmet/ so vermehret sich doch diese Zinse von Jahren zu Jahren solcher gestalt/ daß sie in kurzer Zeit gedachte Leib-Rente übersteiget/ un̄ ist über dieses noch hierbey die Hoffnung/ daß/ wo einer lange lebet/ er mit dem wenigen/so er hier einleget/sich un̄ seine *Familiam* reich machen kan/un̄ das noch mehr ist/so befindet sich auch/wo einer nicht frühe zeitig absterbet/ daß er aus diesem Wercke mehr Nutzen ziehen werde/ als ob er etwan sonst Gelder auff Zinse außsetzete/ zumahl er in kurzen Jahren/ und zwar/ der in der letzten *Classē* stehet/ in sechs Jahren so viel Zinse erhebet/ daß er sein *Capital* wieder im Beutel haben / und gelebet/ wie bereits erwehnet/ der Hoffnung/ daß er noch einen Reichthum dadurch erlangen könne. Welches denn einen jeglichen/ der ihme und den seinigen recht vorstehen wil / und des vermögens ist / ein hundert Reichthaler zu entrafthen/ verpflichten wird / sich in diese *Compagnien* einzulassen/ und darinnen einen oder mehr Plätze für sich und die seinigen zu kauffen/ zumahl er nimmer seinen Kindern ein besseres Erbgut nachlassen kan/ als eben dieses / so er ihnen in diesem Wercke gekauffet/ und wird hierinnen beweisen/ daß er der alten Regel/ welche sagt: Man sol für den alten Tag sorgen / fluglich und bedachtsam nachgelebet habe.

Wie aber alle Sachen/ welche sonst niemahls im gebrauch gewesen/ ob sie schon nutzlich seyn/ dennoch im Anfang *Difficulteten* und *Schwürigkeiten* mit sich führen/ also wird es hiemit sonder zweiffel auch ergehen. Darumb Wir denn nicht allein allergnädigst dahin bedacht/ auff was weise solche Sache recht anzugreifen / sondern auch/ wie die Einlagen bester massen geschehen können / wie aus nachgesetztem zuersehen.

Einlage.

Hiemit hats nun diese Meynung/ daß dieses Werck gutwillig

und ungezwungen seyn sol / in Betracht / Wir zu Unsern Landsassen
un̄ Unterthanen das allergnädigste gute vertrauen gesetzt / daß in be-
stimmter Zeit ein jedweder sich selbst angeben / und aus vorhin ange-
fügten Ursachen / sich zu seinem unnd der seinigen eigenen Nutzen
einschreiben lassen werde / damit aber dennoch Wir ein gewisses
setzen / so haben Wir Unsere allergnädigste Meynung / wie die Ein-
lagen in Unsern Königreichen / Fürstenthumern / und Städten auch
ohne einige Beschwerde geschehen können / nachfolgender massen zu
männiglicher Wissenschaft eröffnen wollen.

1. Anfanglich gesinnet Wir allergnädigst zu Erreichung die-
ses Vorsatzes an alle und jede Unsere Ampteleute / daß ein jedweder
für sich) seine Frau und Kinder / und darnach bey allen und jeden un-
ter seinem Ampte gehörigen / (außgenommen die Städte) die
Anstellung mache / und dieselbe mit angezogenen *Fundamentis* dahirt
disponire, damit diejenigen / so in etwas bey Vermügen seyn / zu dero
selbst eigenem besten in diese *Compagnien* sich einlassen / einen oder mehr
Plätze / nach einesjeden Haabseligkeit / für sich und die ihrigen darein
fauffen mögen; Und versehen Uns allergnädigst / daß die Ampteleute
allen Fleiß anwenden werden / damit jedweder guthwillig sich darein
begebe / auch forderlichst / un̄ zwar / vor Außgang des monats *Junij*, die
Zahl der Plätze / so sie untergebracht / un̄ die Nahmen derjenigen / wel-
che sie annehmen wollen / zu Unserer Canselen allhie einschicken.

2. Den Adelstand betreffend / zu denen haben Wir das aller-
gnädigste Vertrauen / daß sie nicht weniger / umb dieses gute Werk
zu *stabiliren*; ihnen werden angelegen seyn lassen / und für sich und die
ihrigen darein treten / jedweder nach seinen Gütern und Vermügen /
auch die unter ihnen geseßenen Unterthanen / so Vermügen haben /
darein kömen lassen / und ebenmässig wie die Ampteleute von der Zahl
der Plätze / so sie für sich und die ihrigen oder die Unterthanen anneh-
men / vor Außgang Monats *Junij* zu Unserer Canselen eine Ver-
zeichnus einschicken / oder dieselbe auff den Ampthäusern / so ihnen am-
nächst gelegen / Unserm Amptman̄ vors erste zu fernerer fortsendung
einlieffern werden lassen.

3. Mas

3. *Massen Wir Uns denn eben dessen zu denenselben/ welche Geistliche Güter und Canonicaten haben /*

4. *Wie auch vierdtens zu den Professorn und Priestern in den Städten und auff dem Lande versehen.*

5. *Wie Wir den zugleich an Bürgermeister und Rath in den Städten allergnädigst gesinnen / daß sie für sich und die ibrigen auch in diese Nutzbringende Gesellschaft mit eintreten / die Bürger und Einwohner dahin disponiren, damit ein jeglicher nach seinem Vermögen gutwillig ein gewisses zulege / und dessen Verzeichnis in er- nander Zeit allhie zur Canzley einschicken wollen.*

6. *Ferner und über dieses sol denen Leuten / welche zu Hofe rechtmässige und liquidirte Anforderung haben / und denen Wir es in Specie allergnädigst vergönnen / frey stehen / ob sie für ihre Schuld- etliche Plätze in diesem Wercke annehmen wollen.*

7. *Wer zehen Plätze kauft / sol von der Rathsinger / Vormunder / Kirchen- und Armen- Vorsteher- Amptern exempt und be- freyet seyn.*

8. *Ferner sol allen Personen wes Stands oder Qualiteten, Nation oder Religion die auch seyn / Männern / Frauen / Jung und Alten / Einwohnern oder Frembden / frey stehen und zugelassen wer- den / ihr Geld in dieses Werck zulegen / einen oder mehr Plätze für sich und die ibrigen zu kaufen / und sich in die Kammer / die ihnen am nech- sten seyn wird / einschreiben zu lassen.*

9. *Ein Frembder der 20. Plätze kauft / sol eben solcher Freyheit wegen des Zolls in diesen Reichen und Landen als ein Bürger in Ko- penhagen genießen.*

10. *Es sol einem jeglichen vergönnen seyn / den oder die Plätze / die er kauft wird / auch auff anderer Personen Nahmen schreiben zu lassen. Auff solchen Fall haben auch die Erben dessen / so das Geld eingekauft / die Zinse nach seinem tode so lange zu erheben / so lang die Person / auff welche er das Geld Anfangs schreiben lassen / beym leben bleibet.*

Weil

Weil nun in allen Sachen/ so bestand haben sollen/ gute Ordnung zu stellen / als haben Wir für gut befunden / dieselbe nachgesetzter massen abzufassen.

Die Ordnung.

1. Die *Compagnien* wird mit Göttlicher Hülff ihren Anfang nehmen den 1. *July* dieses lauffenden 1653. Jahres / und sol zwee Monat darnach / als den 1. *Septembris* geschlossen werden / dieser gestalt: Daß innerhalb solcher zween Monaten/ die Einschreibung und Einlage geschehe / denn so bald solche Zeit verlauffen / kan niemand mehr weiter angenommen werden.

2. Wer sich in diese *Compagnien* einschreiben läffet/ sol einen oder zweene Monat darnach die Gelder für so viel Plätze/ als er gekauft / bar zu erlegen schuldig seyn / jedoch daes einem oder andern bequemlicher fallen möchte/ die Gelder erstlich in *ostavis trium Regum*, des nechst hier annahenden 1654. Jahres zu erlegen / sol ihme darinnen auch gewillfahret werden/ mit diesem Bedüing/ daß er biß dahin gnugsame Versicherung doch ohne Zinse drauff außgebe.

3. Die *Compagnien* sol in unterschiedliche Kammern abgetheilet werden/ erstlich wird zu Kopenhagen die Haupt-Kammer seyn/ darnach sollen nachgesetzte Neben-Kammere angeordnet werden/ als in Jutland zu Friedrichs-Ödde/ Wpburg und Aalburg; In Fühnen zu Odensee/ in den kleinen Insula/ als Falster / Laaland / Langeland / Mden / etc. zu Nieköpen; in Schonen zu Malmöe und Christianstadt; auff Bornholm zu Rönne; in Norwegen zu Marstrand / Christiania/ Bergen und Drunkheim; in Holstein zu Hamburg / Glückstadt / Kiel und Flensßburg.

4. Jedweder sol sich in die Kammer/ die ihme am nechsten ist/ oder darunter er gehöret/ einschreiben lassen/ jedoch stehet denen von Adel und Frembden frey zuerwehlen/ in welcher Kammer/ sie stehen wollen / bey aller dieser Einschreibung sol nun das Alter und andere umbstän-

stände der Personen genau/ so viel möglich/ beschrieben und ob-
serviret werden/ dabey von was Vater und Mutter/ und unter
welchem Kirchspiel sie geböhren/ und/wo sie wohnhafftig und
gesehen/ anzumercken.

5. Jeglichem/der in diese *Compagnien* sich einleffet/sol einen Vor-
sicherungs Brieff aus der Haupt-Kammer/vnter vnserm Königli-
chen zu dieser *Compagnie* verordnetem Insiegel gegeben werden/
zum schein vnd Bezeugnuß/ daß er solchen oder so viel Plätze ge-
kaufft/ vnd die versprochen Zinsen biß an sein/ oder desselben/
darauff er sein Geld schreiben lassen/ absterben/ davon zugenieß-
sen habe/vnd in der Beilage vnter No. 3. vnd 4. zu finden.

6. Vnd damit man Gewißheit habe/ wer von den *Interessen-*
ten annoch lebet oder gestorben/ so sol hierinnen eine solche Or-
dnung gehalten werden/ daß ein jedweder ein Jahr nach dem diese
Compagnie geschlossen (welches also zum ersten mahl der erste Tag
des Monats *Septembris* des 1654. Jahres seyn wird) vnd zwar
eine Adelsstands Person von dem Amptman der nechst dero Güter
gesehen/ ein Gemeiner aber von seinem Pastor/ vnter dessen Hand
vnd Siegel ein *attestatum* nehme/ dasselbe in die Cammer/ dar-
unter er gehöret/schicke/ vnd damit beweise/ daß er annoch im Le-
ben/ was aber gefessene vornehme bekandte Adelige vnd ande-
re Personen seyn/ können für sich selbst vnd für ihre Kinder ei-
nen Schein ditsfals einschicken/ wie dergleichen *formula Certifica-*
tionis unter Num. 5. gesetzet zu finden.

7. Vmb diese *Certificationes* bey den Kammern einzubringen
wird den *Interessenten* ein Monat Zeit gegeben/ nemlich biß auff
den ersten Tag *Octobris*, denn werden ferner drey Monat erfodert
vmb die *Certificationes* nach Kopenhagen/ an die Haupt Kammer
zu senden/ damit allda die *Calculation* und *repartition*, was jeder
participant zuempfangen/ gemacht werde/ welches hernach an jede
Kammer sol überschrieben/ vnd vnd zu bezahlung der Rente ge-
wisse *Ordre* gestellt werden/ welcher Zahlungs-termin Jährlich

Den 1. Tag *Januarij* einsetzt. Inmassen wir allergnädigst diese Anordnung thun wollen/ daß Jährlich in den acht Tagen nach dem Fest der Heiligen Drey Könige die Zinsen zugleich in allen Kammern richtig an die *Interessenten* oder dero *Gewollmächtige*/ wie dann auch an die Väter für ihre Kinder/ bis dieselben das zwanzigste Jahr erreicht/ sollen bezahlet werden.

8. Wer die angefetzte Zeit verseumet/ vnd in solchem Monat die *Certification* an bestimmten Orte nicht einlieffern wird/ derselbe sol in dem Jahr für Tode gehalten werden/ da er aber hernach sich mit seiner *Certification* wieder einsetlet vnd beweiset/ daß er annoch im Leben/ so sol er der Rente wiederumb genießen/ vngesachtet voriger Verseumnuß/ jedoch hat er das verseumte Jahr verlohren.

9. Diejenigen Personen/ so ferne über Land und See verreisen/ können durch einen *Gewollmächtigen* ihre Rente erheben lassen/ jedoch daß der *Gewollmächtige* auch *Beweisthum* einbringe/ daß sein *Principal* annoch im Leben/ und daferne hierbey einiger Zweifel entsünde/ sol das Geld bey der Kammer *in sequestro* bleiben/ bis zur Zeit richtigen bescheids/ und dafern selbiger vier Jahr außbliebe/ sol die Person/ bis so lange ein ander Beweis erfolge/ als für tode gerechnet/ und seine Rente unter die anderen *Interessenten* vertheilet werden/ wie im vorhergehenden 8. Punet verordnet.

10. Wer den 1. Tag *Septembris* annoch im Leben/ und davon eine *Certification* eingelieffert oder einlieffern lassen/ und darnach in den vier Monaten/ die zu der Jährlichen *repartition* erfordert werden/ verstürbe/ und also vor dem Zahlungs termin als den 1. *Januarij* mit tode abgienge/ desselben verstorbenen Erben sollen für solch Jahr dennoch die ihm zukommenden Zinsen ohne *exception* empfangen/ in anmerckung/ daß derselben Zinsen/ so den 1. *Septemb.* erleben/ betaget oder verfallen sind.

11. Und damit die *Interessenten* mit abfodern des Schreiber Geldes für die obgedachte *Certificationes* nicht beschwert würden wollen wir hiemit allergnädigst verordnet haben/ daß von jeder *Certification* mehr nicht als drey Lübtische schilling gefodert und bezahlet werden sollen / welche die *Pastores*, so die *Certificationes* aufgeben/zu genießten haben.

12. Alle *Personen*/ so einen oder mehr Plätze in dieser Gesellschaft haben/ sollen Jährlich ihre Rente empfangen / oder durch *Vollmacht* empfangen lassen / jeder in seiner Kammer/ in welcher er auffgezeichnet worden / vnd sol solche Rente nimmermehr können verarrestiret oder angehalten werden weder durch Schuld oder andere Sachen/ wie die *Nahmen* haben mögen/ massen niemand als durch den zeitlichen Tod diese Renten missen oder verlieren kan.

13. Es ist auch zugelassen/ daß ein jeder seinen Platz/Plätze oder *action*, so er in dieser *Compagnie* hat/ es sey dz dieselbe auff seinen oder eines andern *Namen* geschrieben/ verkauffen un *transportiren* mag nach seinem belieben/ an wen er wil / jedoch bleibet die *Compagnie* bey dessen Leben und Sterben/ auff welchem der Platz oder Plätze anfangs geschrieben worden / denn solches nicht zu verändern steht. Der aber seinen Platz oder Plätze verkauffen oder *transportiren* wil/ sol solches bey gehöriger Kammer andeuten/ damit der ander/ dem er den Platz überlassen/ daselbst angezeichnet werde.

14. Damit auch die *jenigen*/ so sich in diese Gesellschaft begeben / wissen mügen / wer mit- und neben ihnen in jede *Clas* eingeleget habe/ so sol alsofort nach dem Schluß dieses *Wercks*/ eine *Verzeichnus* von aller *Personen* *Nahmen* und *Zunahmen* durch den Druck an den Tag gegeben werden / und wird dann ferner von Jahren zu Jahren eine *notification* heraus kommen von denselben / so allemahl absterben/ damit die *Interessenten* selbst sehen und *calculiren* können/ wie hoch sich die Rente erstreckt/ die sie jedes Jahr zuerheben haben. B ij 15. Wer

15. Wer sein Alter/ oder dessen Alter/ darauff er seine *action*. schreiben läffet/ nichtrecht angiebet/ derselbe sol dadurch solch in dieser *Compagnieu* gekaufftes und auff die Person geschriebenes Recht verlohren haben/ auch *resituiren*/ was er auff solch falsch- und unrecht = angegebenes Alter bereits an Zinsen möchte erhoben haben/ alles zum besten der *Compagnieu*, massen auch solche verwirckte und verbrochene Zinsen unter den *interessenten*, in der *Clasß*, in welcher dieselben gestanden/ getheilet werden sollen.

16. Wer im geben oder nehmen der *Certification* mit Vorsatz Unterschleiff oder Betrug gebrauchet/ oder der die Rente unrechtmessiger weise empfähet/ derselbe sol erslich/ als einer/ so das gemeine Beste verwortheilet und beschnellet hat/ gestraffet werden.

Und damit dieses Nutzbringende Werck in besserer Ordnung bestehe und fortgehe / so haben wir den Ehrfahmen unsern lieben getrewen Paul Klingenberg/ als welcher die erste *proposition* hievon an uns gethan/ zum *Commisario* hierüber gesetzt/ dieser gestalt/ daß er und seine Erben (daferne wir dieselben hierzu *qualificiret* befinden) nach ihm das Werck besser massen einrichten/ fortsetzen und in guter Ordnung erhalten sollen / und wird auch Er Paul Klingenberg / noch vor anfang dieser *Compagnieu*, jedes Ortes/ da eine Kammer angerichtet/ einen Bevollmächtigten verordnen/ der die Gelder/ so zu diesem Werck eingelegt werden/erheben/ auch nachgehends Jährlich die Rente davon wieder auszahlen und erlegen soll.

Folget die Versicherung wegen der Rente/ und des sonst hieraus entstehenden Nutzen und Vorthells.

Damit nun jedermann/ sonderlich Witwen und Wapfen oder unmündige Kinder/ derer nicht wenig in diese *Compagnieu* eintre-

eintreten werden/ wegen der Rente/ und dessen/ was sonst für Nutzen aus diesem Werke/ für das angelegte Geld entspreußt/ versichert seyn/ so haben Wir auch in diesem Vorſorge getragen/ und Väterlich dahin gesehen/ und solche *Aſignationes* drüber außgeben wollen/ daß jedweder nicht alleine vollkommen gesichert und friedlich seyn/ sondern auch unsere gute *Intention*, so dahin gerichtet/ daß die Zinsen so gewiß/ als sonst von keinen außgesetzten Geldern/ erfolgen werden/ darauß abnehmen könne.

Aſignation und Versicherung der ersten Clas von zehentausend Reichsthaler Jährlicher Zinse.

1. Fünff tausend Reichsthaler sollen von Unserm Stadthalter/ Geheimen- und Land-Räthen auch Amptleuten in Unserm Fürstenthümen Schleswig und Holstein/ als nahmentlich von denen *respective* Hochwolgeborenen/ Ehrvesten/ und Erbarn/ Herrn Christian/ Graffen zu Rantzaw/ Herrn auff Breytenberg; Herrn Kay von Alefeldt zu Sordorff; Herrn Casper von Buchwald zu Promstorff; Herrn Heinrich Blum zum Hagen/ sämptlichen Rittersn/ und Detloff von Alefeldt zu Hasselow/ Obristen/ bezahlet werden/ laut ihrer hierüber außgegebenen *Obligation*; darin sie sich/ einer vor alle und alle vor einem/ bey Verpfändung ihrer Güter und leistung des Einlagers verpflichten; Der Ersten *Clas* dieser Nutragenden Gesellschaft/ so lange einer von den Personen/ die darein treten werden/ im Leben bleibet/ Jährlich in *octavis trium Regum*, sothane fünff tausent Reichsthaler Zinse als ihre eigene Schuld zubzahlen/ wie *Copey* von solcher *Obligation* unter *Num. 6.* hierbey gedrucket zu finden.

2. Drey tausent Reichsthaler sollen Jährlich erhoben werden von den Einkünften Unseres Landes Langeland/ und damit dieses umb so viel gewisser und sicherer geschehen möge/

Haben Wir dem Verwalter dieses Landes/den Wir ansko allda bestellet oder nach ihm bestellen werden/allergnädigsten Befehlich ertheilet/von den gereitesten Hebungen desselben Landes Jährlich auff Weinachten der ersten *Clas* dieser Ausbringenden Gesellschaft obgemeldte drey tausend Reichsthaler ohnfeslbar zuerlegen/wie dann die *Copey* von solchem Unserm Befehlschreiben *sub Num. 7.* und *Copey* des gemeldten Verwalters *revers* unter *Num. 8.* bey den Bevilagen zu finden.

3. Ein tausent Sechshundert Reichsthaler sollen Jährlich aus Unsern Osterreichischen Kupfferbergwerken in Norwegen gehoben werden/massen Wir Unsern Residirenden Commissarien in Hamburg/ Weiland Albert Baltzar Berrns Erben/ und Leonhart Marselis, als welche ansko solches Kupffer von Uns *contrabire* haben / oder denenselben/so Wir ins künfftige dasselbe gönnen werden/allergnädigsten Befehl ertheilt/ sothane ein tausent sechs hundert Reichsthaler Jährlich auff Weinachten *precise* der ersten *Clas* dieser Ausbringenden Gesellschaft zuerlegen/ vermüge der *Copey* dieses Unseres Befehlschreibens *sub Num. 9.* Und haben gedachte unsere Commissarien sich verpflichtet/ diese Gelder alle Jahr/ so lange sie das Kupffer von den Osterreichischen Wercken empfangen werden/ in Copenhagen bar zuerlegen / laut *Copey* ihrer Verschreibung *sub Num. 10.* Und sol/derjenige/dem Wir nachmals solches Kupffer allergnädigst gönnen werden/ eine solche gleichlautende Verschreibung darüber aufzugeben schuldig seyn.

4. Vier hundert Reichsthaler sollen zu dieser ersten *Clas* der Ausbringenden Gesellschaft von Unserm Commissario Paul Klingenberg Jährlich *precise* auff Weinachten erleget werden/nach laut seiner *Obligation*, davon die *Copey* unter *Num. 11.* beigefüget zu finden.

Dieses seyn die 10000. Reichsthaler Jährlicher Rente für die erste *Clas*.

Assignation und Versicherung der andern Class von zehen tausend Reichsthaler Jähr- licher Zinse.

1. Fünff tausend Reichsthaler sollen Unser Stadthalter/
LandRäthe und Amptleute in Unsern Fürstenthümern Schlesi-
wig und Holstein der andern Class dieser Nutzbringenden Gesell-
schafft Jährlich bezahlen / eben auff dieselbe Condition wie
bey der ersten Class erw. hnet / und haben dieselben ebenmäßigg ih-
re Obligation gleiches inhalts / als vorige unter Num. 6. eingeführt /
an diese andere Class darüber außgegeben.

2. Zwey tausent Reichsthaler sollen Jährlich erhoben
werden aus den gereitesten und gewissen Hebungen Unser
Ampt's Ripen/massen Wir Unsern allergnädigsten Befehl / wie
in den Beylagen aus der Copey unter Num. 12. zusehen / deswegen
an den jetzigen Amptmann des Ortes oder den/dem Wir nach
ihme das Ampt allergnädigst gönnen werden / ertheilet / daß er
Jährlich auff Weinachten sothane zwey tausent Reichsthaler der
andern Class dieser Nutzbringenden Gesellschaft richtig erlegen
soll / wie dann auch der jetzige Amptmann d. selben Orts / Namens
Herr Magnus Schested / sich dazu laut seiner Beschreibung (da-
von Copey sub Num. 13. hiebeygefüget) verpflichtet / und sollen diese
jetzigen / so nach ihme dieß Ampt besitzen werden / eine gleichlauten-
de Verpflichtung außzugeben schuldig seyn.

3. Zwey tausent sechshundert Reichsthaler sollen Jährlich
aus dem Oserdalischen Kupffer-Bergwerke der andern Class die-
ser Nutzbringenden Gesellschaft erlegt werden / solcher ge-
stalt / wie bey der ersten Class weitläufftiaer angeführet worden.
und haben Wir auch hierüber / eine gleichlautende Ordre, wie die
Copey Num. 9. ausweist / allergnädigst ertheilet / wie mehr weniger
obgedachte Unsere residirende Commissarij Rerrus & Marselis eto-
ne gleichlautende Beschreibung / wi. sub Num. 10. zu finden / über
diese

diese zwey tausend sechshundert Reichsthaler / an die andere *Clasß* dieser Nutzbringenden Gesellschaft / aufgegeben haben.

4. Vier hundert Reichsthaler sollen von Unserm *Commissario* Paul Klingenberg / dieser andern *Clasß* der Nutzbringenden Gesellschaft Jährlich auff Weinachten erlaget werden / massen er laut seiner *obligation* (welche gleichlautend mit derselben / so er der ersten *Clasß* gegeben / und unter *Num. 11.* in den Beylagen zu finden) sich dazu verpflichtet.

Und sind dieses die 10000 Reichsthaler Jährlicher Rente für die Andere *Clasß*.

Absignation und Versicherung / der dritten *Clasß* von zehen tausend Reichsthaler Jährlicher Zinse.

1. Fünff tausend Reichsthaler / wollen wir auch von Unserm Stadthalter / Land-Räthen und Amptleuten in Unsern Fürstenthümern Schleswig / Holstein / der dritten *Clasß* dieser Nutzbringenden Gesellschaft Jährlich bezahlen lassen / massen dieselben auch darüber an diese dritte *Clasß* ihre *Obligation* aufgegeben / gleiches einhalts / wie bey der ersten *Clasß* geschehen / davon die *Copey* bey den Beylagen unter *Num. 6.* zu finden.

2. Zwey tausend Reichsthaler sollen Jährlich erhoben werden aus den gereitesten und gewissen Hebungen Unseres Amptes Coldingen / nach laut Unserer allergnädigsten *Ordre* an dem seigen und künfftigen Amptmann des Ortes / wie davon *Copey* unter *Num. 14.* hiebey verhanden / und die Verschreibung von dem seigen Amptmann zu Coldingen Herrn Steen Bilde / daß er sothane zwey tausend Reichsthaler / Jährlich auff Weinachten der dritten *Clasß* dieser Nutzbringenden Gesellschaft zuerlegen schuldig ist / aufwisset / laut Beylagen *sub Num. 15.* und sollen die jenigen / welchen Wir dieses Ampt nach ihm gönnen werden / eine gleichmäßige verschreibung hierüber aufgeben.

3. Zwey

3. Zwey tausend sechs hundert Reichsthaler sollen jährlich wie vorher bey der ersten und andern *Class* erwehnet / aus dem Osterreichischen Kupffer-Bergwerke in Norwegen / obangedeuter massen / der dritten *Class* dieser Nutzbringenden Gesellschaft bezahlet werden / massen auch gleichlaufende *Ordre* und Verschreibung darüber außgegeben / als die Copenen unter *Num. 9.* und *10.* außweisen.

4. Vier hundert Reichsthaler soll Unser *Commissarius* Paul Klingenberg der dritten *Class* dieser Nutzbringenden Gesellschaft zu bezahlen schuldig seyn / darüber er auch seine *Obligation* außgeben / gleiches Einhalts / als bey der ersten *Class* angeführt / und aus der Copen *sub Num. 11.* in den Beylagen zuersehen.

Und dieses seyn die Versicherungen der 10000. Reichsthaler Zinse für die dritte *Class*.

Assignment und Versicherung der vierdten Class von zehen tausend Reichsthaler jährlicher Zinse.

1. Fünff tausend Reichsthaler sollen auch dieser vierdten *Class* von Unserm Stadthalter / Land-Räthen und Amptleuten / in Unsern Fürstenthumern Schleswig / Holstein / auff art und weise / wie oben erwehnet / jährlich bezahlet werden / worüber sie auch ihre absonderliche *Obligation* (welche desselben Einhalts / wie unter *Num. 6.* in den Beylagen zu sehen) außgegeben haben.

2. Zwey tausend fünf hundert Reichsthaler sollen jährlich erhoben werden / aus dem Zollkasten zu Koldingen / laut Unserer deß wegen allergnädigst außgegebenen *Ordre* an den isigen Amptmann zu Koldingen und an die so nach ihme kommen / oder die da Befehl über den Zollkasten haben werden / wie hiebey gefügte Copen *Num. 16.* unnd des Amptmanns Herren Steen Wilden Verschreibung unter *Num. 17.* zu finden / vermüge derselben er sich verpflichtet / diese zwey tausend fünf hundert Reichsthaler / jährlich auff Weynachten der vierd-

ten *Class* dieser Nutzbringenden Gesellschaft zu bezahlen/ und sollen die *Ampfleute* nach ihme/ oder Befehlshabere über den *Zollkasten*/ allemahl eine gleichlautende Beschreibung außzugeben pflichtig seyn.

3. Zwey tausend ein hundert Reichsthaler sollen dieser vierdten *Class* jährlich aus dem *Osterdalischen Kupfferwercke*/ also und dergestalt wie vorhin eingeführet/ bezahlet werden. Wir haben aber hier über dieser *Class* einen absonderlichen *Brieffertheilet*/ gleiches lautes wie in der ersten *Class sub Num. 9.* angeführet und zu finden / zumahl auch die *Berrns* und *Marselis* eine gleichlautende Beschreibung/ als die *Copey Num. 10.* außweiset / an diese vierdte *Class* geben.

4. Vier hundert Reichsthaler soll Unser *Commissarius Paul Klingenberg* ferner dieser vierdten *Class* jährlich bezahlen/ laut seiner *Obligation*, welche übereinstimmet mit der hiebey verhandenen *Copey* unter *Num. 11.*

Hiemit ist die Versicherung der 10000. Reichsthaler jährlicher Rente für die vierdte *Class* erfüllet.

Assignment und Versicherung der fünfften Class von zehen tausend Reichsthaler jährlicher Rente.

1. Fünff tausend Reichsthaler bezahlen auch Unser *Stadthalter* / *Land-Räthe* unnd *Ampfleute* / in Unsern Fürstenthumern *Schleswig* und *Holslein* jährlich dieser fünfften *Class*, wie sie dar über ihre *Obligation* haben außgegeben/ welche wortlichen Einhalts mit der mehr erwehnten *Copey* unter *Num. 6.* übereinstimmet.

2. Zwey tausend fünff hundert Reichsthaler sollen über vorri es/ aus dem *Zollkasten* zu *Koldingen*/ auff ebenmäßige weise / wie bey der vierdten *Class* erwehnet / dieser fünfften *Class* der Nutzbringenden Gesellschaft bezahlet werden/ worüber Wir aber eine absonderliche *Ordre*, jedoch desselbigen Einhalts wie die *Copey sub Num.*

20. lautet/ allergnädigst ertheilet haben/ wie denn der Amptmann auch eine gleichlautende Beschreibung nach der Copey *sub Num. 17.* deswegen außgegeben.

3. Zwey tausend ein hundert Reichsthaler soll auch dieser *Class* aus dem Osterdalischen Kupfferwercke in Norwegen jährlich bezahlet werden/ wie dan gleichlautende *Ordre* un*nd* Beschreibung/ als die Copeyen *Num 9.* und *10.* lauten / hierüber absonderlich außgegeben.

4. Vier hundert Reichsthaler dieser fünfften *Class*, jährlich zu bezahlen hat Unser *Commissarius* Paul Klingenberg sich verpflichtet/ laut seiner *Obligation*, welche gleichlaufend mie der/davon die Copey *sub Num 11.* zu finden.

Und dieses ist die Versicherung von 10000. Reichsthaler jährlicher Rente für die fünffte *Class*.

Assignation und Versicherung der sechsten Class von zehen tausend Reichsthaler jährlicher Rente.

1. Fünff tausend Reichsthaler sollen von Unserm Stadthalter / Land-Räthen / und Amptleuten / eben also wie öfters erwehnet/ der sechsten *Class* dieser Ausbringenden Gesellschaft jährlich bezahlet werden/ krafft ihrer deswegen außgegebenen *Obligation*, welche desselben Einhalts / wie droben bey der ersten *Class* mit mehrerem angeführet / und wie in den Beylagen die Copey *Num. 6.* lautet.

2. Zwey tausend Reichsthaler haben Wir allergnädigst verordnet aus Unserm Zollkasten zu Ripen der sechsten *Class* dieser Ausbringenden Gesellschaft / jährlich auff Weynachten zu bezahlen/ wie die Copey von solcher *Ordre* unter *Num. 18.* in den Beylagen zu finden/ und ist auch aus der Copey *Num. 19.* zu sehen/ welcher gestalt der igtige Amptmann zu Ripen Her *Magnus* Gehsted sich verpflichtet / jährlich sothane zwey tausend Reichsthaler richtig zu bezahlen/ und sollen die Amptleute / so nach ihme das Ampt Ripen besitzen wer-

den/ oder wer sonst Befehl über den Zollkasten von Uns und Unseren Nachkommen haben wird / sich auch also zuverpflichten schuldig und gehalten seyn.

3. Zwey tausend sechs hundert Reichsthaler sollen dieser sechsten *Class* aus Unserm Osterreichischen Kupfferwerke in Norwegen jährlich bezahlt werden/ wie die hier über gleichmässige *Ordre* und Verordnungen/ wie oft angeführt und die *Copeyen* Num. 9. und 10. besagen/ außgeben.

4. Vier hundert Reichsthaler sollen auch dieser sechsten *Class* von Klingenberglaut seiner *Obligation*, gleichlaufend der *Copey* sub Num. 11. jährlich bezahlt werden.

Und seyn hiemit die 10000. Reichsthaler jährlicher Zinse für die sechste *Class* auch ergänzet.

Assignment und Versicherung der siebenden Class von zehen tausend Reichsthaler jährlicher Rente.

1. Fünff tausend Reichsthaler sollen auch dieser *Class* eben wie den vorigen von Unserm Stadthalter / Land Råthen und Amptleuten in Unserm Fürstenthumern / Schleswig und Holstein jährlich bezahlt werden/ wie sie davon ebenmässig der siebenden *Class* dieser Ausbringenden Gesellschaft ihre *Obligation* außgegeben/ welcher Einhalt mit allen vorigen übereinstimmet / wie aus der *Copey* Num. 6. zuersehen.

2. Zwey tausend Reichsthaler sollen noch über voriges aus dem Zollkasten zu Ripen/ solcher gestalt/ wie bey der sechsten *Class* erwehnet/ dieser siebenden *Class* der Ausbringenden Gesellschaft bezahlet werden/ und haben Wir hierüber eine absonderliche *Ordre* aller Gnädigst außgegeben/ die gleiches Einhalts ist mit der *Copey*/ so in den Verlagen unter Num. 18. zu finden/ ebenmässig denn auch des Amptmanns Beschreibung mit der *Copey* sub Num. 10. übereinstimmet.

3. Zwey

3. Zwey tausend sechs hundert Reichsthaler hat diese sieben-
de *Clasß* auch aus dem Osterdalischen Kupfferwercke in Norwegen
zu erheben/ nach laut Unserer mit der Copen *Num. 9.* übereinstimmen-
den und dießfals allergnädigst außgegebenen *Ordre*, und der *Berrns.*
und *Marfels* Beschreibung/ nach der Copen unter *Num. 10.*

4. Vier hundert Reichsthaler soll abermahl mehr erwehnter
Paul Klingenberg dieser siebenden *Clasß* der Ausbringenden Ges-
ellschaft jährlich bezahlen/ besage seiner *Obligation*, welche mit
der Copen unter *Num. 11.* gleichlautend ist.

Ist also hiemit die Summa der 10000. Reichsthaler
jährlicher Zinse für die siebende *Clasß* auch erfüllet.

Assignment und Versicherung der achten und letzten Clasß von zehen tausend Reichs- thaler jährlicher Zinse.

1. Fünff tausend Reichsthaler sollen ferner dieser achten und
letzten *Clasß*, wie allen vorigen/ von Unserm Stadthalter/ Land-
Räthen und Amptleuten/ in Unsern Fürstenthumern Schleswig
und Holstein/ jährlich bezahlt werden/ nach laut ihrer/ dieser achten
Clasß der Ausbringenden Gesellschaft gegebenen *Obligation*, wel-
che mit der zu vielmahl angezogenen Copen *sub Num 6.* überein-
stimmet.

2. Zwey tausend Reichsthaler sollen aus Unserm Zollkasten
zu Kopenhagen/ dieser achten und letzten *Clasß* der Ausbringenden
Gesellschaft/ nach laut Unser allergnädigsten Verordnung/ davon
die Copen *sub Num. 20.* beygefügt/ jährlich auff *Martini* bezahlt
werden.

3. Zwey tausend sechs Hundert Reichsthaler haben Wir
nochmahl allergnädigst verordnet/ daß der achten *Clasß* dieser Aus-
bringenden Gesellschaft aus dem Osterdalischen Kupfferwercke in
Norwegen/ gleicher gestalt/ wie vorhin offte angeführet/ jährlich bezah-

set werden sollen/ haben auch hierüber eine absonderliche *Ordre*, die *Berrns* und *Marselis* aber eine absonderliche Beschreibung außgegeben/welche von Wort zu Wort/ wie die vorhergehende/ lauten/ davon die *Copeyen* *sub Num. 9.* und *10.* zu finden.

4. Vier hundert Reichsthaler soll auch dieser achten und letzten *Class* *Unser Commissarius* Paul Klingenberg jährlich bezahlen/wie er dießfalls dieser *Class* auch seine *Obligation* gegeben/ gleiches Einhalts mit allen vorigen/ davon die *Copey* *sub Num. 11.* zulesen.

Hiemit ist auch nun die *Summa* der 10000. Reichsthaler jährlicher Rente für die letzte *Class*, und also für alle acht *Classes*, welche in allem 80000. Reichsthaler jährliche Rente in sich halten/ gänzlich erfüllet.

Thun auch ferner / Krafft dieses / Unsere Königlliche Zusage / und versprechen hie mit/ bey Königllichen wahren Worten / Trewen und guten Glauben/ für Uns und Unsere Nachkommen an der Regierung/ daß die angewiesenen *Assignationes* und *Intraden*, so lange die *Classes* dieser *Compagnien* nicht außgestorben seyn / von Uns nimmermehr sollen verändert/ angegriffen/ in andern Unsern Nutzen oder sonst einiger massen verwendet werden. Und dieß durch keine Noth/ Kriegsdrangsaal/ oder was es auch seyn möchte/ sondern es sollen sothane Gelder oder verschriebene Renten jährlich an obgedachten Unsern *Commissarium* Paul Klingenberg und seine Erben/ wie vor erwehnet / oder an deren Bevollmächtigte bar und richtig erzeuget und bezahlt werden/ massen Wir Uns durch einen absonderlichen Brieff/ den Wir auch von Unsern sämmlichen ReichsRähten zur Bekräftigung gnädigst unterschreiben lassen/ dazu verpffichten/ von welchem Brieff oder *Obligation* auch die *Copey* in den Beylagen unter *Num. 21.* zu finden/ das *Original* aber zusammit denen *Originalien* von allen obgemeldeten Verschreibungen/ Brieffen und *Assignationen*, wie auch von dieser *Publication*, sollen auff der zu dieser *Compagnien* zu Kopenhagen verordneten Haupt-Kammer in mehrgedach-

gedachten Paul Klingenberges Händen verwaret werden. Und hat besagter Paul Klingenberg sich verpflichtet / daß er die Gelder nach den Käthern / dahin sie gehören / auff seine Kosten und Gefahr hinüber bringen / und sie daselbst jährlich in den acht Tagen nach dem Fest der heiligen drey Könige unfehlbar und *precisè* bezahlen lassen wolle.

Und damit bey ihme wegen dieser *Administration* auch kein mangel erscheine / hat an Uns unnd Unserer Reichs Räte er allhie im Reiche sothane gute und völlige Versicherung gethan / daß Wir und dieselben wie auch die sämtlichen *Interessenten* damit friedlich auch gesichert seyn können / daß er Paul Klingenberg und seine Erben all dasjenige / was sie wegen der *Administration* dieses Werkes / wie auch richtiger Bezahlung der Gelder / so sie empfangen werden / schuldig und pflichtig seyn / unfehlbar leisten werden / wie denn die Copen von solcher Verschreibung / unter *Num. 22.* zu Ende dieses mitgedruckt / und das *Original* in Unserer Chancley verwahrlich beygelegt worden.

Beschluß.

Wie nun vorgesehet zu Unserm auch Unserer Reiche und Landen unnd deren Eingefessenen / auch zu derer / so ihre Mittel hiezu anwenden / Nutzen unnd Besten gereichen wird / so versehen Wir Uns allergnädigt zu allen unnd jeden dieses ansichtigen / daß sie freiwillig eine ansehnliche Summa hierinn einlegen / und daß Unsere Amtleute / von Adel / Landsassen / wie auch Bürgermeister und Rath in den Städten / so dann andere Geistliche und Weltliche vermügende Unsere Unterthanen andern mit guten Exempeln vorgehen / und also ihre Begierde / Uns und dem Vaterlande beyzutreten / und die aemeine Welfahrt zu befördern / in der That *contestiren* werden. Ubründlich haben Wir dieses mit Unserm Königlichem Handzeichen bekräftiget / auch Unsers Reiches grosses Insiegel daran hängen lassen /

Vassen/so geschehen auff Unserer Residentz zu Kopenhagen/ den ersten
Tag May des sechszechen hundert drey und fünffzigsten Jahres.

L. S.

Folgen hier auff die obgedachten Beylagen.

Num. 1.

Calculation der ersten Classis von denen Personen / die
auff das achte Jahr ihres Alters und drunter in die Ausbrin-
gende Gesellschaft sich begeben werden.

So wird nun jede *Clas*, wie im Anfang die *Satzung*
gemacht / 2000. Plätze halten / die in dieser *Clas* Begriffene /
haben jährlich zu theilen 10000. Reichsthaler / ist Anfangs
von jeglichem Platz / 5. Reichsthaler / und stellt der Verstorbenenrente
den noch im Leben Übrigen anheim.

Nun stehet zwar das Leben oder Sterben eines jeden Menschen
allein in des Allerhöchsten unwandelbahrem Willen und *Disposition*,
dennoch wenn Wir Uns Unsers Lebens Länge für Augen stellen/
so können Wir etlicher massen *calculiren*, wie sich ungefehr das abster-
ben der jehnigen / so in diese *Compagnien* eintreten / nach Gottes
Verhengnuß begeben möchte / welches den ungefehr / wie nachfolget /
(ein Jahr weniger das ander mehr) sich zutragen könnte.

Gesetzet daß von Anfang dieser *Compagnien* biß Anno 1654.
auff den ersten Zahlungs *Termin* 60. Plätze loß stürben / so blieben
übrig 1940. Plätze / die hetten zu theilen 10000. Reichsthaler / fehme
für jeden Platz das erste Jahr zu heben 5. Reichsthaler 7. ½ Lübsch un 5.
Pfenning / und vermehret sich diese Rente fort und fort / wie in nachge-
setzter *Taffel* breiter zu sehen.

Anno

Anno 1654

Anno	Plätze	10000 Nth.	5 Nthal. 7 fläblich 1 Pfenn.
1655	1880	10000	5 15 3
1656	1820	10000	5 23 8
1657	1760	10000	5 32 8
1658	1700	10000	5 42 4
1659	1640	10000	6 4 8
1660	1580	10000	6 15 9
1661	1520	10000	6 27 9
1662	1460	10000	6 40 9
1663	1400	10000	7 6 10
1664	1350	10000	7 19 6
1665	1300	10000	7 33 2
1666	1250	10000	8 0 0
1667	1200	10000	8 16 0
1668	1150	10000	8 33 4
1669	1100	10000	9 4 4
1670	1050	10000	9 25 1
1671	1000	10000	10 0 0
1672	950	10000	10 25 3
1673	900	10000	11 5 4
1674	860	10000	11 30 1
1675	820	10000	12 9 4
1676	780	10000	12 39 4
1677	740	10000	13 24 7
1678	700	10000	14 13 8
1679	660	10000	15 7 3
1680	620	10000	16 6 2
1681	580	10000	17 11 7
1682	540	10000	18 24 10
1683	500	10000	20 0 0
1684	470	10000	21 13 3
1685	440	10000	22 34 10
1686	410	10000	24 18 8
1687	380	10000	26 15 1
1688	350	10000	28 27 5
1689	330	10000	30 14 6
1690	310	10000	32 12 4
1691	290	10000	34 23 2
1692	270	10000	37 1 9
1693	250	10000	40 0 0
1694	235	10000	42 24 6
1695	220	10000	45 21 9
1696	205	10000	48 37 5

Beynd noch übrig

Geben zu stellen

Beträge also für einen Platz

D

Anno

Jahr	190 Plätze	10000 Reich.	52 Reich. 30 Schilling 3 Pfenn.
1697			
1698	175	10000	57 = 6 = 10
1699	163	10000	61 = 16 = 9
1700	151	10000	66 = 10 = 9
1701	139	10000	71 = 45 = 2
1702	127	10000	78 = 35 = 6
1703	115	10000	86 = 45 = 10
1704	106	10000	94 = 16 = 3
1705	97	10000	103 = 4 = 5
1706	88	10000	113 = 30 = 6
1707	79	10000	126 = 27 = 11
1708	70	10000	142 = 41 = 1
1709	63	10000	158 = 35 = 0
1710	56	10000	178 = 27 = 5
1711	49	10000	204 = 3 = 11
1712	42	10000	238 = 4 = 6
1713	35	10000	285 = 34 = 3
1714	29	10000	344 = 39 = 8
1715	23	10000	434 = 37 = 6
1716	18	10000	555 = 26 = 8
1717	14	10000	714 = 13 = 8
1718	10	10000	1000 = 0 = 0
1719	7	10000	1428 = 27 = 5
1720	5	10000	2000 = 0 = 0
1721	4	10000	2500 = 0 = 0
1722	3	10000	3333 = 16 = 0
1723	2	10000	5000 = 0 = 0
1724	1	10000	10000 = 0 = 0

Sind noch übrig

Sind zu theilen

Beträge also für einen Platz

Erhellet demnach aus vorhergesetzter Taffel / wie sich die Ketten von Jahren zu Jahren für die übrig-lebenden vermehren / daß die *Participanten* nicht allein in kurzen Jahren ihr eingelegtes *Capital* wiederum in Händen bekommen / sondern daß die längst lebende Person / ob sie schon die andern nur ein Jahr überlebet / im etwan 75. Jahr ihres Alters bereits 30804. Reichsthaler 26. ß. wird empfangen haben / für 100. Reichsthaler / so sie eingelegt / und dafern dieselbe Person denn mehr Jahr erreichet / wie sich denn oft zuträgt / daß einer das achtzigste / neunzigste und mehr Jahre erlebet / so hat sie alle Jahr 10000. Reichsthaler zu erheben / welches zu etlichen hundert tausend Reichthalern sich erstrecken können.

Und

Und verhält sich also mit allen acht *Classen*, wie denn auch zu noch mehrerm Bericht die *Taffel* von der letzten *Class* hernach folget.

Num. 2.

Calculation oder *Taffel* von der achten und letzten *Class*, für die jenigen Personen/die von 56. biß 64. Jahr und drüber alt seyn.

A wird *presupponirt*, daß das erste Jahr aus dieser *Class* 300. Plätze löst/sterben / bleiben also übrig ein tausend sieben hundert Plätze / die haben 10000. Reichsthaler/ also bekäme ein jeder das erste Jahr fünf Reichsthaler zwee und vierzig Schilling Lübisck und vier Pfennig/ ist bey nahe 6. *proCentum*, und das vermehret sich so fort und fort/ wie folget.

Anno	Plätze	Reichsthaler	Beträge demnach für einen Platz
1654	1700	10000	5 Rth. 42 flübisch 4 Pfen.
1655	1400	10000	7 " 6 " 10
1656	1100	10000	9 " 4 " 4
1657	800	10000	12 " 24 " 0
1658	500	10000	20 " 0 " 0
1659	300	10000	33 " 16 " 0
1660	200	10000	50 " 0 " 0
1661	100	10000	100 " 0 " 0
1662	50	10000	200 " 0 " 0
1663	20	10000	500 " 0 " 0
1664	10	10000	1000 " 0 " 0
1665	5	10000	2000 " 0 " 0
1666	4	10000	2500 " 0 " 0
1667	3	10000	3333 " 16 " 0
1668	2	10000	5000 " 0 " 0
1669	1	10000	10000 " 0 " 0

Aus dieser *Taffel* ist klar zu sehen/ daß die lengst lebende Person von der achten und letzten *Class* im etwan 75. Jahr ihres Alters in 10. Jahren 2477). Reichsthaler 13. flübisch 6. Pfennig erheben kan/ wann sie die anderen nur ein Jahr überleben würde/und dasern sich ihre

Jahre länger erstrecken / hat sie alle Jahr zehen tausend Reichsthaler zu empfangen / wie denn auch hieaus zu vernehmen / daß gar kein Unterscheid oder Vorthail sey / ob sich ein Kind / oder ein Mann von Jahren in diese *Compagnien* begiebet / den jeder wird doch in seiner *Class* angeschrieben / und der alten Zinse vermehret sich umb so viel eher / daß sie in kurzer Zeit den hieaus entstehenden Gewinn erlangen können.

Num. 3.

Formular des Königlichen Brieffes / welches man den Interessenten dieser Ausbringenden Gesellschaft ertheilet.

Wir Friederich der Dritte / von Gottes Gnaden / zu Dennemarc / Norwegen / der Wenden und Gohthen König / Herzog zu Schleswig / Holstein / Stormarn unnd der Dietmarschen / Graf zu Oldenburg und Delmenhorst / beschelnen hiemit daß N. N. von N. Anno den Tag des Monats geboren / Platz in der Ausbringenden Gesellschaft erkauft / und dafür bar bezahlet Reichsthaler / auch sein Name in der *Class* Num. angeschrieben worden / deswegen denn ihm Krafft dieses / versprochen wird / daß er jährlich die Zeit seines Lebens aus obgedachter Kammer die Rente zu heben / und was ihm durch anderer Absterben zufällt zu genießen hat / nach Inhalt der von Uns allergnädigst publicirten Ordnung. Hochföndlich haben Wir dieses mit Unserm zu dieser *Compagnien* verordnetem Insiegel bekräftiget / und mit Unsers Commissary Paul Klittingenberges Hand unterzeichnen lassen / so geschehen in Unserer Residentz Kopenhagen den Tag des Monats

Anno

Num. 4.

Num. 4

Formular eines Königlichlichen Briefses / welchen man dem Interessenten dieser Ausbringenden Gesellschaft ertheilt / der seinen Platz oder Plätze auff eines andern Nahmen schreiben lässet.

Wir Friederich der Dritte / von Gottes Gnaden / zu Dennemarch / Norwegen / der Wenden und Gohlen König / Herzog zu Schleswig / Holstein / Stormarn unnd der Dietmarschen / Graf zu Oldenburg und Delmenhorst / etc. bescheinen hiemit / daß N. N. von N. Platz in der Ausbringenden Gesellschaft erkaufft / und dafür Reichthaler bar bezahlet hat / welchen Platz er auff den Nahmen N. N. von N. Anno den Tag des Monats geboren / in der Class Num. anschreiben lassen / deswegen denn ihme und seinen Erben / Krafft dieses versprochen wird / daß er und seine Erben jährlich / bis an das Sterbens Ende des gemeldten N. N. aus obgedachter Kammer die Rente zu erheben / und was ihme durch anderer Absterben zufällt zu genießen hat / nach Inhalt der von Uns allergnädigsten publicirten Ordnung. Byrkundtlich haben Wir dieses mit Unserm zu dieser Compagnien verordneten Insiegel bekräftiget / und mit des Commissarij Paul Klingenbergs Hand unterzeichnet lassen / so geschehen in Unserer Residentz Kopenhagen den Tag des Monats Anno

Num. 5.

Formular einer Certification.

Ich endsbenandter bescheine mit dieser meiner Hand und Siegel daß N. N. Interessent der Ausbringenden Gesellschaft auff dato arioch im Leben / welchen Schein ich ihme auff sein Ansuchen zu Erhebung seiner Renten nicht habe verweigern wollen / geschehen den Tag des Monats Anno

Dero Königl. Majest. zu Dennemarck und Norwegen / in den Fürstenthumen Schleswig / Holstein verordnete Stadthalter / Land-Rähte / und Amptleute auff Steinburg / und im Südern Theil Diethmarschen / auch zu Naderleben / Segeberg / Kendeßburg / und Flenßburg / Ich Christian Grafe zu Ranzau / und Herr auff Breitenberg; Kay von Alefelt zu Saxstorff; Caspar von Buchwalt zu Promstorff; Henrich Bluhme zum Hagen / allerseits Rittere; und Ditleff von Alefelt Obrister / zu Hasselow Erbgesessen / uhrkunden und bekennen hiemit für uns / unsere Erben und Erbnehmen einer vor alle und alle für einen / daß wir an heutigem *dato* zu behuff für höchstgedachte Jhro Königl. Majest. unsern gnädigsten König und Herrn von der newlich in dero Königreich Dennemarck und Norwegen auch Fürstenthumen Schleswig und Holstein auffgerichteten Nutztragenden Gesellschaft / und zwar von der ersten *Class*, drey und achsig tausend drey hundert drey und dreyßsig und einen dritten theil Reichsthaler *Capital* wol empfangen haben / welches uns von dem zu dieser Gesellschaft bestaltten *Commissario* Paul Klingenberg von denen zu dieser behuff von den *Interessenten* beygebrachten Geldern in einer unzertheilten Summen bar und *in Specie* zugezehlet worden / auch wir alsofort in Jhro Königl. Majest. Nutz und Frommen verwendet / allermassen die vorhin wegen Jhre Königl. Majest. von uns außgegebene *Obligations* damit bezahlet und eingelöset worden / deßwegen wir uns der *Exemption non numerata nec recepta pecunia* gänzlich verziehen und begeben.

Bereden / loben / und verpflichten uns demnach hiemit wegen höchstgedachter Jhro Königl. Majest. für uns und unsere Erben und Erbnehmen / einer vor alle und alle vor einen bey unsern Gräßlichen wahren Worten / Adelichen Ehren / Treuen / und guten Glauben / auch bey Verpändung aller unser Haab und Güter / wo dieselbe anzutreffen

zueressen/ und so viel hiezu vonnöthigen/ auch bey Leistung eines Gräflichen und Ehrlichen Rittermässigen Einlagers/ allwo uns oder unsfern Erben die Mahnung in diesen Fürstenthümern Schleswig/ Holstein angesetzt wird/ an die gesammten Interessenten der obgemeldten Nutzbringenden Gesellschaft in der ersten Class/ oder an jedem für seine *Quota* absonderlich/ in oder ausserhalb Landes wohnhaftig/ obgedachtes *Capital* jährlich mit fünff tausend Reichsthaler in *Specie* zu verrenten/ und sothane 5000. Reichsthaler Rente jährlich in *octavo trium Regum*, und zwar das erste mahl des 1655^{ten} jahrs zum Kjell/ oder wo sonst der Umbschlag in den Fürstenthümern Schleswig und Holstein gehalten werden möchte/ an obgedachten Paul Klingenberg/ oder wer sonst nach ihme zum *Commissario* über die Nutzbringende Gesellschaft möchte bestellt werden/ unfehlbar mit guten volgeltenden Reichsthalern zu bezahlen/ und sammt allen etwa veruhrsachten Kosten und Schaden abzutragen/ und dieses Jährlich so lange einer von den Interessenten der Nutztragenden Gesellschaft der ersten *Classis* annoch im Leben/ massen bis zu derer aller absterben/ und bis auff die letzte Person diese *Obligation* gültig unnd in vollem wehrt bleiben/ auch nicht erloschen soll/ ehe und zuvor sie alle verstorben seyn/ wie solches mit mehren aus der *Publication* von Auffrichtung gedachter Gesellschaft zuvernehmen.

Gegen obberürtes alles uns/ unsere Erben/ und Erbnehmen nicht freyen noch schützen sollen einige Rechte/ Geistliche oder Weltliche/ Käyserl. Königl. Chür und Fürstl. auch Obriegteitl. *Mandata*, *Arresta* und andere Gewalts Brieffe/ keine Begnadigung/ *Constitution*, *Indulta*, *Privilegia*, *Reformationes*, Sakungen und Abschiede/ vielweniger die *beneficia nova constitutionis de fideiuss. divi Adriani*, *beneficium excus. onis & divisionis* unnd insonderheit Dänische Rechte des Lawebuches/ der alten und neuen *Recessen*, hiebeporn oder auch des jetzigen regierenden Königs allbereit ausgegangen/ oder noch künfftig aller folgenden Königl. oder Obriegteitl. *Edict*,

Edict, Constitutionen oder Mandaten, so wegen der jährlichen Zinsen und dergleichen gegeben oder künfftig erlanget werden können / wie auch kein Krieg / Kriegs Überzug / Feuers oder Wassers Noth oder sonsten keine andere *Exceptiones*, Einrede / oder hülfliche Mittel / wie die von Menschlicher Vernunft erdacht und vorgebracht werden möchten / daß wir denen allen und jeden / auff daß sie uns und unsern Erben nicht zu statten kommen mügen / noch sollen / hiemit außtrucklich *renunciren*, und uns begeben thun.

Alle diese vorbeschriebene *Puncta* und *Articulen*, sammt und sonderlich loben / und reden wir / vor uns / unsere Erben und Erbnehmern / mit einer gesammten ungeschiedenen Hand / einer vor alle un alle vor einen / bey unsern Gräßlichen wahren Worten / Adelichen Ehren / Trewen / und guten Glauben trewlich und wol zu halten / sonder arge List und Gefehrde / uhrkundlich haben wir diese Verschreibung mit eigenen Händen unterschrieben / und mit unserm Gräßlichen Insiegel auch angebornen Adelichen Pittschafften bekräftiget / so geschehen.

Christian Graff zu Rantzau.

Kay von Alfeldt.

(L.S.)

(L.S.)

Caspar von Buchwalt.

Henrich Bluhme.

(L.S.)

(L.S.)

Ditleff von Alfeldt.

(L.S.)

Wir Friederich der Dritte / von Gottes Gnaden / zu
 Dennemarck / Norwegen / der Wenden und Gohthen Kö-
 nig / Herzog zu Schleswig / Holstein / Stormarn unnd
 der Dietmarschen / Graf zu Oldenburg und Delmenhorst / etc.
 Shuen Kund und befehen hiemit für Uns und Unsere Nachkommen
 an der Regierung / daß Wir an die erste *Clas* der Ausbringenden Ge-
 sellschafft / so in Unsern Königreichen und Fürstenthümern auffge-
 richtet / von den gereiftesten Einkunfften unnd Gefellen Unsers Lan-
 des Langeland jährlich drey tausend Reichsthaler *assigniret* und
 angewiesen haben / wie Wir dan / Krafft dieses / für Uns und Unse-
 re Nachkommen / sothane 3000. Reichsthaler an die jenigen Perso-
 nen / so in gemeldte erste *Clas* eintreten werden / anweisen und über-
 tragen / dieser gestalt und also / daß Wir dieselben jährlich umb Wey-
 nachten / und zwar das erste mahl auff Weynachten 1654. dem Ehr-
 samen Unsern *Commissario* und lieben getrewen Paul Klingenberg /
 als izigem *Director* der Ausbringenden Gesellschaft / oder dem /
 der nach ihme diese Bestallung haben wird / richtig und unfehlbar
 wollen bezahlen lassen / und solchs darnach jährlich biß zur Zeit / daß
 die letzte Person in dieser ersten *Clas*. nach laut der deswegen außge-
 gebenen *Publication*. wird abgestorben seyn / befehlen auch hiemit
 Unserem izigen unnd künfftigen Amptman über das Land Langeland /
 daß er obangeführte 3000. Reichsthaler ohne anderwertige Unsere
Ordre auff des *Directors* der Ausbringenden Gesellschaft *Quitung*
 alle Jahr richtig und unfehlbar abtrage / uhrkundlich haben Wir
 dieses mit Unserm Königlichen Handzeichen und Secret befestiget /
 so geschehen auff Unserer *Residentz* zu Kopenhagen den 1. *May* An-
 no 1653.

Friederich.

(L.S.)

E

Num. 8.

Num. 8.

Ech N. N. der zu Dennemarck unnd Norwegen Kö-
nigl. Majest. bestalter Amtmann auff dem Schloß Fran-
ker/ uhrkunde und bekenne/ nachdem höchstbemelde Königl.
Majest. mein allergnädigster König und Herr/ in dero mir allergnä-
digst gegebenen Bestallungs Brieff anbefohlen/ daß ich jährlich aus
den Hebungen oder Gefällen des Landes Langeland drey tausend
Reichsthaler an die erste *Clas* der Ausbringenden Gesellschaft be-
zahlen soll/ als verpfüchte ich mich/ Krafft dieses/ vor mich und mei-
ne Erben bey Verpfändung aller meiner Güter/ daß/ so lange ich ob-
gemeldtes Land Langeland unter meiner Verwaltung und die Ges-
fälle ein zu heben habe/ jährlich auff Weynachten dem *Director* der
Ausbringenden Gesellschaft/ sothane 3000. Reichsthaler rich-
tig und unfehlbar erlegen und bezahlen soll/ uhrkundlich habe ich die-
ses eigenhändig unter geschrieben/ und mit meinem vorgedruckten Pite-
schafft bek. äfftiget/ so geschehen in der Königl. *Residenz* Kopenha-
gen den 1. May Anno 1653.

(L.S.)

Num. 9.

Wir Friederich der Dritte/ von Gottes Gnaden/ zu
Dennemarck/ Norwegen/ der Wenden und Gohten Kö-
nig/ Herzog zu Schleswig/ Holstein/ Stormarn unnd
der Dietmarschen/ Graf zu Oldenburg unnd Delmenhorst/
Thuen kund und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachkom-
men an der Regierung/ daß Wir an die erste *Clas* der Ausbring-
enden Gesellschaft/ so in Unsern Königreichen und Fürstenthümern
auffgerichtet/ aus Unserm Osterreichischen Kupffer-Bergwerke in
Uns

Inserm Königreich Norwegen / jährlich ein tausend sechs hundert Reichsthaler assignirt und angewiesen haben / massen Wir / Krafft dieses / für Uns und Unsere Nachkommen sothane 1600. Reichsthaler an die jenigen Personen / so in gemeldte erste Class eintreten werden / anweisen und übertragen / dieser gestalt und also / daß Wir dieselben jährlich umb Weynachten / und zwar das erste mahl / auff Weynachten 1654. dem Ehrsamem Inserm Commissario und lieben getrewen Paul Klingenberg / als isigem Directori der Ausbringenden Gesellschaft / oder dem der nach ihme diese Bestallung haben wird / richtig und unfehlbar wollen bezahlen lassen / biß zur Zeit / daß die letzte Person in dieser ersten Class (vermöge der deswegen außgegebenen Publication) wird abgestorben seyn / geben auch hiemit den Ehrsamem Inserm residirenden Commissarien in Unserer Stadt Hamburg / und lieben getrewen weiland Albert Balsar Berrns Erben und Leonard Marselis , als welche antzo das Kupffer von Inserm Osterreichischen Kupfferwercke contrahiret haben / oder den jenigen / so es nach ihnen contrahiren möchten / allergnädigste Ordre und Befehl / obangeführte 1600. Reichsthaler ohne anderwertige Unsere Ordre auff des Directors der Ausbringenden Gesellschaft Quittung zu bezahlen / mit diesem allergnädigsten Versprechen / dasern / über Verhoffen / sothanes Kupffer-Bergwerck nachgehends über lang oder kurz in Abgang kommen möchte / daß alsdann Wir Uns und Unsere Nachkommen verpflichten / obgedachte 1600. Reichsthaler aus den Mittelen / die isz umb solches Werck zu treiben angewendet werden / (welches seyn die Gefälle Inisers Ampts Druntheim) unfehlbar jährlich zu bezahlen und abtragen zu lassen / uhrkundlich haben Wir dieses mit Inserm Königlichen Handzeichen und Secret befestiget / so geschehen auff Inserer Residentz zu Kopenhagen den 1. May Anno 1653.

Friederich.

(L.S.)

E 2

Num. 10.

Num. 10.

Wir unterschriebene uhrkunden und bekennen / nach dem die zu Dennemarck und Norwegen Königl. Majest. unser allergnädigster König und Herr in dem *Contract*, so dieselbe wegen des Kupffers von dem Osterreichischen Werke in Norwegen allergnädigst Uns vergönnet / verordnet / jährlich der ersten *Clasß* der Zugbringenden Gesellschaft ein tausend sechs hundert Reichsthaler zu bezahlen / als verpflichten wir uns hiemit un in Krafft dieses / für uns und unsere Erben bey Verpfändung unserer Güter / so lange wir obgemeldtes Kupffer empfangen werden / jährlich um Weynachten / und zwar das erste mahl auff Weynachten 1654. dem *Directori* der Zugbringenden Gesellschaft obgedachte 1600. Reichsthaler richtig und unfehlbar zu erlegen und zu bezahlen / uhrkundlich haben wir dieses eigenhändig untergeschrieben / und mit unsern untergedruckten Pittschafften bekräftiget / in Hamburg den 1. *Maij Anno 1653.*

Albert Baltzar Berrns
Sel. Wittibe und
Erben.

& Leonard Marselis

(L.S.)

(L.S.)

Num. 11.

Ich Paul Klingenberg / der zu Dennemarck / Norwegen Königl. Majest. bestalter *Commissarius* und *Director* der Zugbringenden Gesellschaft / uhrkunde und bekenne für mich / meine Erben und Erbnehmen / daß wegen der zu Dennemarck und Norwegen Königl. Majest. meines allergnädigsten Königs und Herrn / ich unterthänigst angenommen habe / und schuldig bin der ersten *Clasß* der Zugbringenden Gesellschaft jährlich vier hundert Reichs-

Reichsthaler. Gelobe und verpflichte mich dem nach für mich meine Erben unnd Erbnehmen sothane 400. Reichsthaler jährlich auff Weinnachten an die *Interessenten* der ersten *Classis* der Ausbringenden Gesellschaft zu bezahlen/ und solches jährlich/ und alle Jahr absonderlich/ so lange biß daß die letzte Person von der ersten *Class* wird abgestorben seyn/ und nicht länger; Welches für mich unnd meine Erben ich mich hiemit und Krafft dieses verpflichte bey Verpfändung meiner isigen und zukünfftigen Haab und Güter/ so viel deren hiezunötig/ uhrkundlich habe ich diese *Obligation* mit eigener Hand geschrieben/ untergeschrieben/ und mein Pittschafft darunter gedruckt/ so geschehen in Copenhagen den ersten Tag *May* des sechs- zehen hundert drey und fünfzigsten Jahres.

Paul Klingenberg.

(L. S.)

Num. 12.

Wir Friederich der Dritte/ von Gottes Gnaden/ zu Dennemarck/ Norwegen/ der Wenden und Gohthen König/ Herzog zu Schleswig/ Holstein/ Stormarn unnd der Dietmarschen/ Graf zu Oldenburg unnd Delmenhorst/ etc. Thuen kund und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachkommen an der Regierung/ daß Wir der andern *Class* der Ausbringenden Gesellschaft/ so in Unsern Königreichen und Fürstenthümen auffgerichtet/ aus Unserm Ampte Ripen jährlich zwey tausend Reichsthaler *assignirt* und angewiesen haben/ massen Wir Krafft dieses/ für Uns und Unsere Nachkommen/ sothane 2000. Reichsthaler an die jenigen Personen/ so in die andere *Class* gehören/ anweisen und übertragen/ dieser gestalt und also/ daß Wir dieselben jährlich umb Weinnachten/ und zwar das erste mahl auff Weinnachten des

sechszehen hundert vier und fünfzigsten Jahrs/ dem Ehrsamten Un-
sern *Commissario* und lieben getrewen Paul Klingenberg/ als isigem
Director der Nusbringenden Gesellschaft/ oder demselben/ der nach
ihme diese Bestellung haben wird/ richtig und unfehlbar wollen be-
zahlen lassen / biß zur Zeit / das die letzte Person in besa. ter andern
*Clas*s (nach laut der deßwegen außgegebenen *Publication*) wird abge-
storben seyn/ geben auch hiemit Unserm isigen und fünffstigen Ampt-
mann zu Ripen allergnädigste *Ordre* unnd Befehl/ obangeführte
2000. Reichsthaler ohne anderwertige Unsere *Ordre*, auff des *Dire-*
ctoris der Nusbringenden Gesellschaft *Quitung*, alle Jahr zu er-
nanter Zeit richtig und unfehlbar abzutragen und zu bezahlen / uhr-
kundlich haben Wir dieses mit Unserm Königlichem Handzeichen
und *Secret* befestiget/ so geschehen auff Unserer *Residentz* zu Kopenha-
gen den ersten *May* Anno 1653.

Friederich.

(L.S.)

Num. 13.

Ech *Magnus* Sehested zu Holmegaard Ritter / König-
licher Amptmann zu Ripen/ uhrkunde und bekenne / nachdem
die zu Dennemarek und Norwegen Königl. Maj. mein
allergnädigster König und Herr/ in dem mir allergnädigst ertheilten
Bestallungs Brieff verordnet / daß ich jährlich aus den gereitesten
Hebungen der Gesellen des Ampts Ripen/ zwey tausend Reichstha-
ler der andern *Clas*s der Nusbringenden Gesellschaft bezahlen soll/
als verpfflichte ich mich/ Krafft dieses/ für mich und meine Erben/ bey
Verpfändung meiner Güter / so lange ich obgemeldtes Ampt Ripen
unter meiner Verwaltung und die Gefälle einzuhoben habe/ dieser
Kö-

Königl. Verordnung nach zu leben und jährlich auff Weynachten
sothane 2000. Reichsthaler dem *Director* der Ausbringenden
Gesellschaft richtig und unfehlbar zuerlegen und zu bezahlen / uhr-
kundlich habe ich dieses eigenhändig unterschrieben / und mit meinem
untergedruckten Adelichen Pittschafft bekräftiget / so geschehen in
Kopenhagen den ersten *May* Anno 1653.

Magnus Sehested.

(L. S.)

Num. 14.

Wir Friederich der Dritte / von Gottes Gnaden / zu
Dennemarc / Norwegen / der Wenden und Gohthen Kö-
nig / Herzog zu Schleswig / Holstein / Stormarn unnd
der Diemarschen / Graf zu Oldenburg unnd Delmenhorst /
Ehuenkund und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachkom-
men an der Regierung / daß Wir der dritten *Class* der Ausbringen-
den Gesellschaft / so in Unserm Königreichen und Fürstenthümern
auffaerichtet / aus Unserm Ampt Koldingen jährlich zwey tausend
Reichsthaler *assignirt* und angewiesen haben / massen Wir Krafft
dieses / für Uns unnd Unsere Nachkommen sothane 2000. Reichs-
thaler an die jenigen Personen / so in die dritte *Class* gehören / anweisen
und übertragen / dieser gestalt und also: Daß Wir dieselben Jähr-
lich umb Weynachten / und zwar das erste mahl auff Weynachten
des sechs zehen hundert vier und fünfzigsten Jahrs dem Ehrsamem
Unserm *Commissario* und lieben getrewen Paul Klingenberg / als ihz-
igem *Director* der Ausbringenden Gesellschaft / oder demselben der
nach ihm diese Bestallung haben wird / richtig und unfehlbar vol-
len bezahlen lassen / bis zur Zeit / daß die letzte Person in besagter
dritte

dritten *Clasß* (einhaltes der deßwegen außgegebenen *Publication*) wird
abgestorben seyn / geben auch hiemit Unserm jetzigen und künfftigen
Ampfmann zu Koldingen allergnädigste *Ordre* und Befehl / obanz
geführte 2000. Reichsthaler ohne anderwertige *Unsere Ordre*, auff
des *Directoris* der Nusbringenden *Gesellschaft Quisung*, alle
Jahr zu ernandter Zeit richtig und unfehlbar abzutragen und zu be-
zahlen / uhrkundlich haben Wir dieses mit Unserm Königlichen
Handzeichen und *Secret* besestiget / so geschehen auff Unserer *Resi-
denz* zu Kopenhagen den ersten *May Anno 1613.*

Friederich.

L. S.

Num. 15.

Nach Steen Bilde zu Kierßgaard / Ritter / Königlicher
Ampfmann zu Koldingen / uhrkunde und bekenne / nachdem
die zu Dennemarck und Norwegen Königl. Majest. mein
allergnädigster König und Herr / in dem mir allergnädigst ertheilten
Bestallungs Brieff verordnet / daß ich jährlich aus den gereitesten
Hebungen un Gefellen des Ampts Koldingen zwey tausend Reichs-
thaler der dritten *Clasß* der Nusbringenden *Gesellschaft* bezahlen soll /
als verpflichte ich mich / Krafft dieses / für mich und meine Erben / bey
Verpfändung meiner Güter / so lange ich obgemeldtes Ampt Kol-
dingen unter meiner Verwaltung und die Gefälle einzuheben habe /
dieser Königlichen Verordnung gehorsamst nach zu leben / unnd
Jährlich auff Weynachten sothane zwey tausend Reichsthaler dem
Directori der obgedachten *Gesellschaft* richtig und unfehlbar zu er-
legen und zu bezahlen / uhrkundlich habe ich dieses eigenhändig un-
ter

erschrieben/ und mit meinem untergedruckten Adelicen Pletschafft
bekräftiget / so geschehen Kopenhagen den ersten Maij Anno 1032.

Steen Bilde.

(L.S.)

Num. 16.

Wir Friederich der Dritte / von Gottes Gnaden / zu
Dennemarck / Norwegen / der Wenden und Gothen Kö-
nig / Herzog zu Schleswig / Holstein / Stormarn und der
Dietmarschen / Graf zu Oldenburg und Delmenhorst / etc. Thuen
kund und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachkommen an
der Regierung / daß Wir der vierdten *Clasß* der Nutzbringenden Ge-
sellschaft / so in Unsern Königreichen und Fürstenthümern auffge-
richtet / aus Unsern Zollkasten zu Koldingen jährlich zwey tausend
fünff hundert Reichsthaler *assignirt* und angewiesen haben / massen
Wir Krafft dieses für Uns unnd Unsere Nachkommen sothane
2500. Reichsthaler an diejenigen Personen / so in die vierdte *Clasß* ge-
hören / anweisen und übertragen / dieser gestalt und also / daß Wir die-
selben jährlich auff Weynachten / und zwar das erstemahl auff Wey-
nachten des sechszechn hundert vier und fünffzigsten Jahres / dem
Ehrsamem Unsern *Commissario* und lieben getrewen Paul Klingens-
berg / als jetzigem *Directori* der Nutzbringenden Gesellschaft / oder
demselben / der nach ihme diese Bestallung haben wird / richtig und
unfehlbar wollen bezahlen lassen / biß zur Zeit / daß die letzte Person
in besagter vierdten *Clasß* (nach laut der deswegen außgegebenen *Pub-
lication*) wird abgestorben seyn / geben auch hiemit Unserm jetzigen
und künfftigen Amtmann zu Koldingen / oder dem / der sonsten die
Inspection über den Zollkasten daselbst haben wird / hiemit allergnä-
dig-

digste *Ordre* und Befehl / obangeführte 2500. Reichsthaler / ohne
anderwertige *Unsere Ordre*, auff des *Directoris* der *Auszbringens*
den *Gesellschaft Quitung*, alle Jahr zu ernander Zeit richtig und
unfehlbar abzutragen und zu bezahlen / uhrkundlich haben Wir die-
ses mit *Unserm Königlichen Handzeichen* und *Secret* befestiget / so
geschehen auff *Unserer Residentz* zu *Kopenhagen* den ersten *May*
Anno 1653.

Friederich.

(L. S.)

Num. 17.

Steen Bilde zu *Kierßgaard* Ritter / *Königlicher*
Amptmann zu *Koldingen* / uhrkunde und bekenne / nach dem
die zu *Dennemarek* *Norwegen* *Königl. Majest.* / mein
allergnädigster *König* und *Herr* mir allergnädigsten Befehl ertheilt /
auff *Weynachten* jährlich aus dem *Zollkasten* zu *Koldingen* zwey
tausend fünf hundert *Reichsthaler* der vierdten *Class* der *Auszbrin-*
genden Gesellschaft zu bezahlen / als verpflichte ich mich / *Krafft* die-
ses / für mich und meine *Erben* / bey *Verpfändung* meiner *Güter* / so
lange ich obgemeldten *Zollkasten* unter meiner *Inspection* und Befehl
habe / dieser *Königlichen* *Verordnung* gehorsamst nachzuleben / un
jährlich auff *Weynachten* sothane 2500. *Reichsthaler* dem *Directori*
der obgedachten *Gesellschaft* richtig und unfehlbar zu erlegen und zu
bezahlen / uhrkundlich habe ich dieses eigenhändig unterschrieben und
mit meinem untergedruckten *Adelichen* *Pittschafft* bekräftigt / so ge-
schehen zu *Kopenhagen* den ersten *May* *Anno 1653.*

Steen Bilde.

(L. S.)

Num. 18.

Wir Friederich der Dritte / von Gottes Gnaden / zu
 Dennemarck / Norwegen / der Wenden und Gohthen Kö-
 nig / Herzog zu Schleswig / Holstein / Stormarn unnd
 der Dietmarschen / Graf zu Oldenburg und Delmenhorst: Thuen
 kund und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachkommen an
 der Regierung / daß Wi. der sechsten *Class* der Ausbringenden Ge-
 sellschafft / so in Unserm Königreich und Fürstenthümen auffge-
 richtet / aus Unserm Zollkasten zu Ripen jährlich zwey tausendreichs-
 thaler *assignirt* und angewiesen haben / massen Wir Krafft dieses /
 für Uns und Unsere Nachkommen sothane 2000. Reichsthaler an
 die jenigen Personen / so in die sechste *Class* gehören / anweisen und ü-
 bertragen / dieser gestalt und also / daß Wir dieselben jährlich umb
 Weynachten / und zwar das erste mahl / auff Weynachten des sechs-
 zehen hundert vier und fünfzigsten Jahres / dem Ehrsamem Unserm
Commisario und lieben getrewen Paul Kiingenberg / als jezigem *Di-*
rectori der Ausbringenden Gesellschaft / oder demselben / der nach
 ihm diese Bestallung haben wird / richtig und unfehlbar wollen bez-
 zahlen lassen / biß zur Zeit daß die letzte Person in besagter sechsten
Class (nach laut der deswegen außgegebenen *Publication*) wird abge-
 storben seyn / geben auch hiemit Unserm jezigen unnd künftigen
 Amtmann zu Ripen / oder wer sonst die *Inspection* über den Zollka-
 sten daselbst haben wird / allergnädigste *Ordre* und Befehl / obangs-
 fürzte 2000. Reichsthaler ohne anderwertige Unsere *Ordre* auff des
Directoris der Ausbringenden Gesellschaft *Quirung*, alle Jahr
 zu ernander Zeit / richtig und unfehlbar abzutragen und zubezah-
 len / uhrkundlich haben Wir dieses mit Unserm Königlichen Hand-
 zetchen und *Secret* befestiget / so geschehen auff Unserer *Residentz* zu
 Kopenhagen den ersten Tag Maij des 1653^{ten} Jahres.

Friederich.

(L.S.)

Ich *Magnus* Sehested zu Holmgaard Ritter / Königl. Amptmann zu Ripen uhrkunde und bekenne / nachdem die zu Dennemarck / Norwegen Königl. Majest. mein allergnädigster König und Herr / mir allergnädigsten Befehl ertheilet / jährlich auff Weynachten aus dem Zollkasten zu Ripen / zwey tausend Reichsthaler der sechsten *Clas* der Ausbringenden Gesellschaft zu bezahlen / als verpflichte ich mich Krafft dieses für mich und meine Erben / bey Verpfändung meiner Güter / so lange ich obgemeldten Zollkasten unter meiner *Inspection* und Befehl habe / dieser Königl. Verordnung gehorsamst nachzuleben / und jährlich auff Weynachten sothane 2000. Reichsthaler dem *Director* der obgedachten Gesellschaft richtig und unfehlbar zu erlexen und zu bezahlen / uhrkundlich habe ich dieses eigenhändig unterschrieben / und mit meinem untergedruckten Adelich. n. Pittschafft bekräftiget / so geschehen in Kopenhagen den ersten Tag *May* Anno 1653.

Magnus Sehested.

(L.S.)

Wir Friederich der Dritte / von Gottes Gnaden / zu Dennemarck / Norwegen / der Wenden und Gohten König / Herzog zu Schleswig / Holstein / Stormarn unnd der Dietmarschen / Graf zu Oldenburg unnd Delmenhorst / Thuen kund unnd bekennen hitemit für Uns und Unsere Nachkommen an der Regierung / daß Wir der achten und letzten *Clas* der Ausbringenden Gesellschaft / so in Unserm Königreichen und Fürstenthümern

Wütern auffgerichtet/ aus Unserm Zollkasten zu Kopenhagen jährlich zwey tausend Reichsthaler *assignirt* und angewiesen haben/ massen Wir Krafft dieses für Uns und Unsere Nachkommen sothane 2000. Reichsthaler an die jenigen Personen/ so in die achte *Class* gehört/ anweisen und übertragen/ dieser gestalt und also/ daß Wir dieselben jährlich umb Weynachten/ und zwar das erste mahl auff Weynachten des sechszeihen hundert vier und fünfzigsten Jahres/ dem Ehrsamem Unserm *Commissario* und lieben getrewen Paul Klingenberg als jetzigem *Directori* der Ausbringenden Gesellschaft/ oder demselben/ der nach ihme diese Bestallung haben wird/ richtig und unfehlbar wollen bezahlen lassen/ bis zur Zeit/ daß die letzte Person in besagter achten *Class* (nach laut der deswegen außgegebenen *Publication*) wird abgestorben seyn/ geben auch hiemit Unserm jetzigen un̄ künftigen Zollverwaltern zu Kopenhagen allergnädigste *Ordre* und Befehl/ obangeführte 2000. Reichsthaler ohne anderwertige Unsere *Ordre* auff des *Directoris* der Ausbringenden Gesellschaft *Quitung* alle Jahr zu ernandter Zeit richtig und unfehlbar abzutragen und zu bezahlen/ uhrkundlich haben Wir dieses mit Unserm Königlichen Handzeichen und *Secret* befestiget/ so geschehen auff Unserer *Residenz* zu Kopenhagen/ den ersten Tag Maij/ des sechszeihen hundert drey und fünfzigsten Jahres.

Friederich.

(L.S.)

Wir **F**riederich der Dritte / von Gottes Gnaden / zu Dennemarck / Norwegen / der Wenden unnd Gohten König / Herzog zu Schleswig / Holstein / Stormarn unnd der Dietmarschen / Graf zu Oldenburg unnd Delmenhorst / Thuen kund unnd bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachkommen an der Regierung in Unsern Königreichen Dennemarck unnd Norwegen / gegen jedermännlichen / nachdem in besagten Unsern Königreichen unnd Fürstenthümern Wir zu dem gemeinen unnd *privat* Besten eine *Compagnieu*, welche Wir die Ausbringende Gesellschaft benahmet / auff und anzurichten / nach laut Unserer dießfalls außgegebenen *Publication*, allergnädigst gesinnet / und den *Interessenten*, so in diese Gesellschaft eintreten werden / wegen der jährlichen Rente gewisse *Assignationes* und Versicherungen gegeben / wie dieselben in gemeldter *Publication* mit mehrem *specificirt* und angeführt / davon sich die Summen jährlich für jede *Class*, derer achte seyn / zu zehen tausend Reichsthaler / und also in allen zu achzig tausend Reichsthaler jährlicher Rente erstrecken / so gereden / geloben / und versprechen Wir für Uns und gedachte Unsere Nachkommen hiemit und Krafft dieses / daß obgedachte *Publication* nicht alleine aller massen Königlich gehalten / und derselben in allen *Puncten* unnd *Clausulen* getrewlich nachgelebet / besondern auch solche angewiesene Rente Gelder jährlich *practis* und unfehlbar versprochenener massen bezahlet / und dieses insgesamt unnd jeder *Class* absonderlich / auch damit von Jahren zu Jahren *continuirt* werden soll / so lang und biß zur Zeit die letzte Person in jeder *Class* (ob schon dieselbe etliche viel Jahre ihre andere mit *Interessirte* überleben möchte) wird abgestorben seyn / und dasern sich etwan über Berhoffen begeben möchte / daß von den angewiesenen

Kenten eine oder andere Post/ entweder durch unverhoffte Zufälle/ oder wie es sonst sich zutragen könnte/ außbleiben würde/ so versprechen Wir hiemit Königlich/ daß Wir oder obbemeldte Unsere Nachkommen solchen Mangel durch andere richtige Bezahlung ersetzen/ und den Interessenten ihre völlige Rente jährlich erlegen lassen wollen/ wogegen Uns und Unsere Nachkommen nicht schützen sollen/ einzugerechte/ Geist/ oder Weltliche/ weder Noth/ Krieg/ Kriegs-Überszug/ oder was sonst für Zufälle entstehen könnten/ soll auch dieser Unserer Königl. *Obligation* wie auch der *Publication*, und allen *Assignationen* und *Beschreibungen*/ so die Ausbringende Gesellschaft betreffen/ nichts benehmen oder *prejudiciren*, daß bemeldte *Obligations* und *Versicherungen* über zwanzig Jahren alt und nicht alle zwanzig Jahre/ wie sonst Unsere *Constitution* mit sich führet/ erneuert werden/ dann diese Gesellschaft/ weiln sie auff Menschen Leben gerichtet/ soll unter solche *Constitution* nicht begriffen seyn.

Und damit nun die *Interessenten* der Ausbringenden Gesellschaft umb so viel mehr annoch versichert und verwahret seyn mögen/ haben Unsere sämtliche Reichs Räte alles obige/ so weit es Unsere Reiche Dennemarck und Norwegen etc. betrifft/ nebenst Uns gut geheissen/ und diese *Obligation* mit untergeschrieben und besiegelt/ dieser gestalt und also/ daß Wir für Uns und die nachfolgende Reichs-Räte zugleich mit höchstbemeldter Ihre Königl. Majest. wie auch wegen des Reichs und der Cronen all obbemeldtes nicht allein gut geheissen/ sondern wollen auch darüber gebührlich halten/ und gedachte auffgerichtete Ausbringende Gesellschaft altermassen vertreten/ und dieselbe bey ihrem Recht und ihrer Gerechtigkeit handhaben helfen/ ohne alle Gefahr und arge List/ zu uhrkund und mehrer Versicherung haben Wir Friederich der Dritte/ zu Dennemarck/ Norwegen/ der Wenden und Gohthen König/ etc. nicht allein diese *Obligation* mit Unserm Königlichem Handzeichen und Insiigel bekräftiget/ sondern Wir sämtliche Reichs Räte
die

dieselbe *Obligation* allerseits mit unseren Händen unterschrieben/und
mit unsern Adelichen Pittschafften besiegelt und bekräftiget/ *datum*
Kopenhagen den 1. May des 1653^{ten}. Jahrs.

Friederich.

Joachim Gerstorff.
Christen Tommessen.
Anders Bilde.
Offoe Giedde.
Christoffer Wrne.
Mogens Kaas.
Tage Lot.
Christoffer Whlfeldt.
Oluff Passbiereg.
Jorgen Seefeld.
Gregers Krabbe.

Hans Lindendorff.
Jffver Wind.
Jorgen Brahe.
Frederich Keeds.
Niels Trolle.
Henrich Rammel.
Mogens Heg.
Henrich Ranzow.
Christen Steel.
Erich Juell.

(L.S.)

Num. 22.

Ich Paul Klingenberghertz und bekenne hiemit
un Krafft dieses/nachdem die zu Denemarck und Norwegen
Königl. Majest. mein allergnädigster König und Herr/mich
und meine Erben in dero Dienste zum *Directors* der 130 auffge-
rich

richteten Ausbringenden Gesellschaft allergnädigst angenommen
bestellet und/ und ich/ Krafft solcher Bestallung / und der von Ihre
Königl. Majest. allergnädigst mir gegebenen Beschreibung schuld-
dig und verpflichtet bin/ die Gelder so aus gar gewissen unnd unfehl-
bahren Hebungen und Ampts-*Intraden* zu Bezahlung der jährli-
chen Renten dieser Gesellschaft *destiniret* und verordnet / an den
Ortern/ da sie *assigniret* worden/ ein zu heben/ und auff meinen Kosten
und Gefahr zu den Kammern/ dahin sie gehören und *deputiret*, hin zu
verschaffen/ auch zu bestimpter Zeit daselbst an die *Interessenten* die-
ser Gesellschaft außzuzahlen/ oder durch meine Bevollmächtigte aus-
zahlen zu lassen/ und dan ferner die zu Einrichtung/ Fortsetzung/ und
Unterhaltung dieses Wercks nöthige Buchhalter/ *Cassirer*, und *Be-*
diente / auff meine Kosten zu bestellen und zu unterhalten / so lan-
ge diese Gesellschaft weren / unnd so lange einer von denen die iso-
darein treten / im leben seyn wird. Als verpflichte ich mich / hiemit
und in Krafft dieses/ für mich meine Erben und Erbnehmen / daß ich
der obgedachtem *Direction* der Ausbringenden Gesellschaft ge-
trewlich/ meinem besten vermügen nach / vorstehen / die dabey nöthi-
ge *Inspection* und Anordnung verrichten / und durch meine hier zu
bestaltete Diener verrichten lassen/ gute ehrliche Leute in den Kammern be-
stellen / dieselbe besolden/ für dero trewe Hafften/ auch die zu dieser
Gesellschaft *geassignirte* Renten mit allem fleis einfordern/ nach den
Kammern hin verschaffen/ und was einkommt daselbst an die *Inter-*
essenten nach der Verordnung außzuzahlen/ auch Ihre Königl. Ma-
jest. und den *Interessenten* dieser Gesellschaft jährlich gute richtige
und untadelhafte Rechnung von der *Administration* dieses Wercks/
und wohin die Gelder gewendet / leisten wil.

Damit aber Ihre Königl. Majest. und die *Interessenten* die-
ser Ausbringenden Gesellschaft / wegen solcher meiner Verpflich-
tung/ und daß ich denselben wie ein ehrlicher Mann in allen nach zu-
kommen gesinnet/ umb so viel desto mehr versichert seyn mögen / so
thue ich für mich und meine Erben und Erbnehmen / mich am kräft-

tigsten/ und wie dasselbe am beständigsten geschehen kan oder mag/
dazu hiernit und Krafft dieses verpflichten und verbinden / und sol-
ches alles bey Verpfandung meiner Haab und Güter / jetzigen und
künfftigen / beweg- und unbeweglichen / *in Specie* aber meiner in der
Provinz Jütland in Mors und Salling belegenen Land-Güter /
welche an hart Korn zwölff hundert drey und dreissig Tonnen einhal-
ten/ dieser gestalt / daß solche Güter für die Gelder / so ich jährlich
empfangen werde/ und was sonst ich wegen der *Administration*
dieses Wercks schuldig bin/ unterpfandelich stehen und haften sollen/
so lange diese Gesellschaft weren wird / und biß die letzte Person
von denen/ die izo darein treten/ verstorben ist/ mit der *Condition*, daß
dieses *special* Unterpfandt mitleer Zeit/ weder von mir noch meinen
Erben/ keinerley weise *ver alienirt* oder verringert werden soll/ und da-
fern bey mir und meinen Erben einiger mangel erscheinen möchte /
(weiches doch mit der Hülffe Gottes nicht geschehen soll) so sollen die
Interessenten selbst befüget und berechtiget seyn / wie dann solches e-
benmässig Jhro Königl. Majest. auff den unverhofften Fall freyste-
het/ gedachte Güter in Jütland eigenen Gewalts anzugreifen / die-
selbe zu heben/ zu besitzen/ zu nützen/ und zu genießen/ biß daß sie sich
daraus jhres Schadens und Kosten völlig erhohlt und bezahlt gemachet/
uhrkundlich habe ich diese *Obligation* mit meiner eigener
Hand geschrieben/ untergeschrieben/ und mein Pitttschafft darunter
gedruckft/ und sollen nach meinem tödlichen hintritt meine Erben/
welchen diese *Direction* wiederum anbetrawet wird/ eine gleichmäs-
sige Verpflichtung bey Antretung des Wercks außzugeben schuldig
und gehalten seyn / *Datum* Kopenhagen den ersten May Anno 1653.

Paul Klingenberg.

(L.S.)

